Die Versicherungs-Aktiengesellschaft

insbesondere im Verhältnisse zu der gewöhnlichen Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Sulzbacher

aus Fürth i. B.

Rechtspraktikant am kgl. Amtsgericht zu Fürth.

ACAD. LIBRARY BURT

Approbiert am 3. Februar 1909.

Fürth.

Druck von L. Lion

1909.

36

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
I. Die Entstehung des Gesetzes 1
II. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes 4

I. Hauptteil: Das Wesen der Versicherungs-Aktiengesellschaft.
I. Kapitel: Begriff 9
II. Kapitel: Das Grundkapital 12
III. Kapitel: Die Aktie 18

II. Hauptteil: Die Verschiedenheiten gegenüber der reinen Aktiengesellschaft.
I. Kapitel: Bei der Entstehung.
1. Die Konzession 23
2. Die Eintragung 31
II. Kapitel: Bei der Geschäftsführung.
1. Im allgemeinen 35
2. Der Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung im besonderen 40
3. Die Sanierung 44
4. Die Untersagung des Geschäftsbetriebes 47
III. Kapitel: Bei der Beendigung.
1. Durch Beschluß 51
2. Durch Konkurs 53

Literaturverzeichnis.

Bericht der VII. Kommission betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes. 5. Auflage 1906.

Deybeck, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 1902.

Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1. 1893.

Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Fürst, Die Besonderheiten der Versicherungs-Aktiengesellschaft. Dissert. 1907.

Goldstein, Der Konkurs der Aktiengesellschaft. Dissert. 1901.

Hager, Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. 1900.

v. Knebel-Doeberitz: Die Aufsicht des Reiches und der deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen 1902.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1898. 1904.

Manes, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 1901.

Manes, Das besondere Konkursrecht der privaten Versicherungsunternehmungen (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht LII, S. 107).

Manes, Grundzüge des Versicherungswesens. 1906.

Merzbacher, Aktiengesetz. 1901.

Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. 1903.

Müller und **Prager,** Privatversicherungsgesetz. 1901.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht, Kommentar. 1899.

Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften. 1903.
Rehm, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 1907.
Riesenfeld, Die Versicherungsaktiengesellschaft im Lichte der modernen Gesetzgebung. 1896. (Zeitschrift für Versicherungsrecht und — Wissenschaft. Bd. II. III.)
Rüdiger, Die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes in Versicherungssachen.
Saling's Börsenpapiere, 2. Teil. Börsenjahrbuch 1898/99.
Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften. 3. Aufl. 1899.
Staub, Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt 1889. Bd. 21 (Makower, Die Versicherungsaktie; Pemsel, Die Versicherungsaktie).

Abkürzungen.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
E. G. = Einführungsgesetz.
F. G. = Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
K. O. = Konkursordnung.
P. V. G. = Privatversicherungsgesetz (Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen).

Die Paragraphen ohne weitere Bezeichnung bedeuten solche aus dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Einleitung.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

I. Die Entstehung des Gesetzes.

Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für die Regelung des Versicherungswesens ist begründet durch Art. 4 No. 1 der Reichsverfassung. Allerdings können nach No. IV des Schlußprotokolls zu dem Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes, vom 23. November 1870, gesetzliche Bestimmungen des Reiches über Immobiliar-Versicherungswesen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen. Diese Bestimmung hat jedoch insofern keine praktische Bedeutung, als die bayerische Regierung bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die privaten Versicherungsunternehmungen im Bundesrat ihre Zustimmung zur unbeschränkten Geltung des Gesetzes in Bayern gegeben und somit in eine Einschränkung des Reservatrechtes gewilligt hat.

Vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 schuf das Reich, abgesehen von der Arbeiterversicherung, nur wenige, minder wichtige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die in der Gewerbe-Ordnung und dem Strafgesetzbuche enthalten sind; im übrigen galt Landes-Recht. Eine beinahe undurchdringliche

Menge der verschiedensten Partikulargesetze und Verordnungen war in Bezug auf das Assekuranzwesen in dem einigen deutschen Reiche in Kraft und der Menge der Gesetze glich die Verschiedenartigkeit der geltenden Systeme. Während der eine Staat eine strenge Konzessionspflicht und eine weitgehende Staatsaufsicht als Norm aufstellte, unterwarf der andere Staat die Versicherungsunternehmungen nur wenigen beschränkenden Bestimmungen. Selbst bei Gleichheit des Systems galten in den einzelnen Territorien die verschiedensten Vorschriften hinsichtlich der für die Konzessionierung neuer Unternehmungen verlangten Erfordernisse und Nachweise, wurden die abweichendsten Anforderungen gestellt in Bezug auf Vermögensverwaltung, Geschäftsführung und Rechnungslegung. Ja nicht einmal in einem und demselben Staate galt einheitliches Recht. So waren in den alten Provinzen Preußens andere Bestimmungen maßgebend, wie in den im Jahre 1866 erworbenen Gebieten. Sobald eine Versicherungsanstalt ihren Geschäftsbetrieb über die Grenzen des Heimatstaates ausdehnte, kam sie in die Fremde und hatte dann auf deutschem Gebiete unter denselben Erschwerungen und Nachteilen zu leiden wie im Ausland. Ist ein solcher Zustand fast für jeden Zweig einer Volkswirtschaft von großem Schaden, so ist er für das Versicherungswesen geradezu unhaltbar, da dieses seinem ganzen Wesen nach und im Interesse seiner Solidität auf eine möglichst große territoriale Ausdehnung angewiesen ist. Der Wirkungskreis einer Versicherungsgesellschaft muß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, deshalb ein großer sein, damit ein guter Ausgleich der zu übernehmenden Risiken erfolgen kann; anderen Falles könnte ein unberechenbarer lokaler Zufall den Versicherer und bei dessen mangelnder Zahlungsfähigkeit auch die Versicherten aufs empfindlichste schädigen. Aber nicht nur die bunte Mannigfaltigkeit der herrschenden Systeme, sondern auch die Mangelhaftigkeit des geltenden Rechtes erheischten eine Kodifikation. Wo eine staatliche Überwachung des Versicherungswesens stattfand, war diese vielfach ohne eine klare

gesetzliche Grundlage und deshalb in ihren Entscheidungen schwankend. In anderen Staaten, wo gesetzliche Vorschriften bestanden, waren diese oft lückenhaft, sodaß weder der Verwaltung ausreichende Mittel zu einer förderlichen Aufsichtstätigkeit gegeben, noch die Versicherungsunternehmungen gegen die Willkür der Behörde genügend geschützt waren. Endlich gab es auch Bundesstaaten, in denen verwaltungsrechtliche Bestimmungen über das Assekuranzwesen gänzlich fehlten. Demnach ist es bei der eminenten Bedeutung des Versicherungswesens für die Volkswirtschaft fast erstaunlich, daß es erst unserem Jahrhundert vorbehalten war, dem Zustande der Zersplitterung und der Unsicherheit des auf diesem Gebiete geltenden Rechtes in dem politisch und wirtschaftlich geeinigten deutschen Reiche ein Ende zu bereiten.

Allerdings gehen die Versuche, ein derartiges Gesetz zu schaffen, auf eine Zeit zurück, in der das jetzige deutsche Reich noch gar nicht entstanden war. Schon im Jahre 1861 wurde auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse in Stuttgart, 1862 auf dem deutschen Juristentage, 1865 auf dem Handelstage in Frankfurt a. M. und dem volkswirtschaftlichen Kongresse in Nürnberg die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes besprochen. Durch den Art. 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 17. April 1867, der in die Verfassung des deutschen Reiches übernommen wurde, war die staatsrechtliche Grundlage für eine Kodifikation des öffentlichen Versicherungsrechtes geschaffen worden. Nachdem bei der Beratung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund 1867/68 die öffentlichrechtliche Regelung des Versicherungswesens einem besonderen Gesetze vorbehalten worden war, schien es jedoch, als ob die Partikulargesetzgebung sich dieser Materie bemächtigen wollte, bis auf den Antrag von Sachsen-Coburg-Gotha der Bundesrat am 1. März 1869 beschloß, den Bundeskanzler um die Ausarbeitung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die nichtprivatrechtliche Seite des Versicherungswesens zu ersuchen. Von diesem Zeitpunkte an wurde die Versicherungsgesetz-

gebung endgiltig als Bundessache angesehen. Inzwischen war an die Stelle des norddeutschen Bundes das deutsche Reich getreten.

Trotzdem sich die gesetzgebenden Faktoren des öfteren mit dieser Angelegenheit beschäftigten, erschien der erste Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen erst am 26. November 1898; dies begründen die amtlichen Materialien mit der besonderen Schwierigkeit des Gegenstandes, sowie damit, daß die Vorarbeiten zeitweise vor noch dringlicheren Aufgaben der Reichsgesetzgebung hätten zurücktreten müssen [1]). Dieser Entwurf wurde nach seiner Veröffentlichung auf Grund einer lebhaften Kritik der Fachpresse vom Reichsamt des Innern abgeändert und sodann dem Bundesrate übergeben. Nachdem auch hier einige Modifikationen vorgenommen worden waren, wurde er durch Schreiben des stellvertretenden Reichskanzlers vom 14. November 1900 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt, von diesem an eine Kommission verwiesen und nach wenigen Änderungen angenommen. Am 12. Mai 1901 erfolgte die Publikation des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und somit zum ersten Male eine umfassende reichsgesetzliche Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Versicherungswesens, während die Normierung des privatrechtlichen Teiles auf Grund des Art. 4 No. 13, der das gesamte bürgerliche Recht der Gesetzgebung des Reiches unterwirft, durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 erfolgte, welches am 1. Januar 1910 in Kraft treten wird.

II. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes.

Wie schon angedeutet wurde, regelt das Gesetz die verwaltungsrechtliche Seite des privaten Versicherungswesens, es beschäftigt sich in der Hauptsache mit gewerbe- und wirt-

[1]) Manes, Komm. S. 9.

schaftspolizeilichen Fragen. Der öffentlich-rechtliche Teil des privaten Versicherungswesens ist aber weder erschöpfend durch dasselbe geregelt, da z. B. das ganze Besteuerungsrecht ausgenommen ist, noch enthält sich das Gesetz einiger Bestimmungen, welche in das Privatrecht einschlagen, so ordnet es insbesondere die Rechtsverhältnisse der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Was den Wirkungskreis des Gesetzes betrifft, so bezieht sich dasselbe nur auf die privaten Versicherungsunternehmungen.

Die öffentlichen Versicherungsanstalten, mögen sie nun auf reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschrift beruhen, unterliegen den Normen dieses Gesetzes nicht, abgesehen von einigen statistischen Nachweisen, welche dieselben liefern müssen. Nach wie vor sollen sie der bisherigen Gesetzgebung und denselben Behörden unterworfen bleiben.

Die privaten Versicherungsunternehmungen unterliegen den Vorschriften des Geseizes, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Versicherungsbetriebes.

Hiervon waren bis jetzt ausgenommen die Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben — abgesehen von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Infolge einer Anordnung des Bundesrates auf Grund des § 116 des Ges., die im Reichsgesetzblatt vom 18. Juni 1908 bekannt gemacht worden ist, finden jedoch ab 1. Januar 1909 einige wichtige Vorschriften des Ges., insbesondere über die Beaufsichtigung, auf alle inländischen privaten Assekuranzanstalten Anwendung, welche die Rückversicherung in gesetzlich aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen betreiben. In Zukunft wird also neben der weniger bedeutenden Versicherung gegen Kursverluste nur noch die wichtige Transportversicherung von der staatlichen Kontrolle frei sein; allerdings scheint es nach einigen Zeitungsnotizen, als ob auch dieser Zweig bald in die Versicherungsaufsicht einbezogen werden soll.

Wie von den erwähnten Ausnahmen abgesehen jede Versicherungsart dem Gesetze unterworfen ist, so sind dessen Bestimmungen auch für jede Betriebsform maßgebend. Die Erlaubnis zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf außer an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden. Schon bestehende Anstalten werden jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

Welchen Standpunkt nimmt nun der Staat in diesem Gesetze gegenüber dem Versicherungswesen ein?

Mit Rücksicht auf die unschätzbare volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Versicherungswesens und in Anbetracht der schweren Gefahren und des großen Schadens, welche schlecht geführte Assekuranzanstalten der Wohlfahrt des Volkes bringen können, glaubte der Staat zu einer ganz besonderen Fürsorge auf diesem Gebiet verpflichtet zu sein. Als Mittel zur Durchführung dieser Aufsicht genügte ihm nicht die Aufstellung von Normativbestimmungen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum Gewerbebetrieb ein für allemal gesetzlich festsetzen, noch erachtete er für ausreichend das System der Publizität, wonach die Veröffentlichung des Geschäftsplanes und des Rechenschaftsberichtes über die Betriebsergebnisse gesetzlich normiert werden. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß bei der vielseitigen Gestaltung des Versicherungswesens Normativbestimmungen weder hinreichend noch zweckmäßig wären und daß bei aller Publizität der Laie wegen des verwickelten Geschäftsganges keinen richtigen Einblick gewinnen würde.

Vielmehr ist das Gesetz unter Anwendung von Normativbestimmungen (§§ 54—63) und der Vorschrift der Publizität der Geschäftsführung (§ 10) aufgebaut auf dem Prinzipe der materiellen Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und auf dem Prinzipe des Konzessionssystems. Das Eigentümliche des Systemes der materiellen Beaufsichtigung

besteht darin, daß sich die Aufsicht nicht nur in formaler Richtung betätigt; vielmehr soll dieselbe nach der Begründung des Entwurfes durch Prüfungen und Entscheidungen materieller Art den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen einer strengen Kontrolle unterwerfen. Eine selbstverständliche Folge der materiellen Staatsaufsicht ist das Konzessionssystem, wonach eine Versicherungsanstalt ihren Geschäftsbetrieb nur nach Erteilung der behördlichen Genehmigung eröffnen kann. Materielle Staatsaufsicht ohne Konzessionssystem wäre höchst unpraktisch, denn die Gründe, welche die Untersagung eines unsoliden Geschäftsbetriebes rechtfertigen, müssen doch auch genügen, um das Entstehen eines solchen zu verhindern.

Damit hat sich natürlich der Staat ungemein schwierige Aufgaben gestellt, zu deren Durchführung eine Reichsbehörde geschaffen worden ist: das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitze in Berlin, das zum Geschäftsbereiche des Reichsamtes des Innern gehört. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Dieser Reichsbehörde ist ein sogenannter Versicherungsbeirat zur Seite gestellt, der aus angesehenen, erfahrenen Vertretern und Kennern des deutschen Versicherungswesens besteht.

Während die größeren Anstalten der Reichsaufsicht unterstellt sind, unterliegen diejenigen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, der Beaufsichtigung von Landesbehörden. Auf Antrag des Bundesstaates kann jedoch die Aufsicht mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.

Der Umstand, daß nach der schon erwähnten Vorschrift die Erlaubnis zum Betrieb aller Versicherungszweige außer den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur noch an Aktiengesellschaften erteilt werden darf, wird dieser Gesellschaftsform wohl eine hervorragende Stellung im Versicherungswesen sichern

Um ein Bild von der Bedeutung dieser beiden Gesellschaftsformen zu geben, mag als Beispiel die Lebensversicherung erwähnt sein. Nach dem Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung vom August 1908 waren im Jahre 1907 bei den Aktiengesellschaften auf den Todesfall versichert Mk. 4864 Mill., bei den Gegenseitigkeitsvereinen Mk. 4327 Millionen. In der Kapitalversicherung auf den Lebensfall stellte sich bei den Aktiengesellschaften die Polizenzahl auf 244341, der Versicherungsbestand auf Mk. 424 Mill.; bei den Gegenseitigkeitsvereinen war die Polizenzahl 286384 und die Versicherungssumme Mk. 437 Mill. Dabei sind allerdings, sofern die Statistik die rückversicherunggebende wie die rückversicherungnehmende Gesellschaft umfaßt, die rückversicherten Beträge doppelt gezählt.

Auf den weiteren Inhalt des Gesetzes und die Ausnahmen von den erwähnten Gesichtspunkten an dieser Stelle des näheren einzugehen, würde ohne Wert für das gestellte Ziel sein.

Mußte wegen der großen Bedeutung des Gesetzes für die Versicherungsaktiengesellschaft dieses selbst im bisherigen behandelt werden, so soll im folgenden die Versicherungsaktiengesellschaft dargestellt werden mit den Verschiedenheiten, die sie hauptsächlich infolge dieses Gesetzes der reinen Aktiengesellschaft gegenüber zeigt.

I. Hauptteil.

Das Wesen der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

I. Kapitel.

Begriff.

Die zweckmäßige Durchführung des Versicherungs-Geschäftes erfordert eine Summe von pekuniären Mitteln, wie sie dem Einzelnen nur selten zur Verfügung stehen und läßt bei der entfernten Verfallzeit der meisten Versicherungsverträge als Versicherungsträger nur eine solche Gesellschaftsform geeignet erscheinen, welche von möglichst langem, Menschenleben überdauernden Bestande ist. In hohem Grade werden diese Erfordernisse von der Versicherungsaktiengesellschaft und von dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erfüllt.

Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und das dadurch hervorgerufene öffentliche Interesse für ein gesundes Gedeihen desselben ist im Gesetze die Bestimmung des § 6 Abs. 2 getroffen, wonach die Erlaubnis zum Betriebe aller Versicherungszweige nur an die genannten beiden Gesellschaftsformen erteilt werden darf. Hierdurch hat der Gesetzgeber nicht nur einem von Sachverständigen des Versicherungswesens vielfach geäußertem Wunsche entsprochen, sondern ist auch dem in der Entwickelung des Versicherungswesens ausgeprägten Grundzuge gefolgt.

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist eine Personenvereinigung mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, bei welcher jedes Mitglied als solches in einem Versicherungsverhältnis zu dem Vereine steht; jedes Gesellschaftsmitglied ist Versicherer und Versicherter zugleich.

Der hauptsächlichste wirtschaftliche Unterschied von der Versicherungsaktiengesellschaft besteht darin, daß die sich möglicherweise ergebende Differenz zwischen den geschätzten und tatsächlich erforderlichen Aufwendungen hier von der Gesamtheit der Versicherten, dort von der Aktiengesellschaft als solcher getragen wird.

Die Aktiengesellschaft ist eine unter eigenem Namen auftretende Vereinigung von Personen, welche sich zur Erreichung eines statutenmäßigen Zweckes verbinden und durch Einlagen das in Anteile zerlegte Grundkapital bilden, wobei die Mitglieder nur bis zu dem im voraus festgesetzten Betrag ihrer Einlagen haften. Was die juristische Natur anbelangt, so ist heute kein Zweifel mehr, daß die Aktiengesellschaft juristische Person ist. Nach § 10 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gilt jede Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft; damit ist sie Kaufmann und zwar Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches.

Die Versicherungsaktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat.

Vorausgesetzt ist eine Unternehmung mit einem auf den Abschluß von Versicherungsgeschäften gerichteten Betriebe.

Man kann wohl mit dem Aufsichtsamt für Privat-Versicherung „Betrieb“ als planmäßige, auf Dauer berechnete und auf fortlaufenden Abschluß einer unbestimmten Anzahl von Versicherungsverträgen gerichtete Veranstaltung definieren.

Es muß sich um eine Geschäftsgebahrung handeln, welche auf die fortdauernde Erzielung einer Reihe von Versicherungsgeschäften gerichtet ist. Allerdings kann der Betrieb von Versicherungsgeschäften auf bestimmte Kreise beschränkt sein.

Gleichgültig ist es, ob ein oder mehrere Versicherungszweige und welche Art von Versicherung betrieben wird.

Dieser Betrieb muß Gegenstand des Unternehmens sein. Die Absicht muß auf den Abschluß von Versicherungsgeschäften gerichtet sein, nicht aber auf den Betrieb anderer Geschäfte, in deren Begleitung dann auch Versicherungsverabredungen geschlossen werden. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß neben Versicherungsgeschäften Geschäfte ähnlicher Art, wie z. B. Bankgeschäfte betrieben werden.

Es erübrigt noch, auf den Begriff des Versicherungsgeschäftes näher einzugehen. Es braucht wohl nur erwähnt zu werden, daß es sich hierbei um das einzelne Versicherungsgeschäft handelt, das gewöhnlich zwischen dem Versicherer und dem Versicherten abgeschlossen wird, und nicht um das Versicherungsgeschäft als wirtschaftliche Unternehmung.

Das Gesetz selbst enthält hierüber keine Definition, trotzdem bei der Beratung des Entwurfes von einem Mitgliede der Reichstagskommission an die Regierungsvertreter das Ersuchen um Aufklärung darüber gestellt wurde, was man unter Versicherungsgeschäften im Sinne des Entwurfes zu verstehen habe, und was demnach unter das Gesetz falle und was nicht.

Hierauf wurde von Regierungsseite erwidert, der Wissenschaft sei es bis jetzt nicht gelungen, eine befriedigende Begriffsbestimmung zu ermitteln und es sei kaum möglich, eine zutreffende kurze Definition zu geben. Zwei weitere Anträge, welche eine Begriffsbestimmung mit der Begründung geben wollten, das Publikum habe einen Anspruch darauf, daß man ihm sage, welche Geschäfte unter das Gesetz fielen, wurden bei der Abstimmung abgewiesen, da man durch deren Annahme den gewollten Zweck nicht erreicht hätte. Der Begriff soll nach der damaligen Antwort der Regierungsvertreter aus dem Gesetze selbst abgeleitet und die Lösung von Zweifeln der Auslegung der Praxis überlassen werden.

Wenn auch zum Begriffe des Versicherungsgeschäftes im allgemeinen nicht gehört, daß der Versicherte einen Rechts-

anspruch auf die Leistung des Versicherers hat, so geht aus Abs. 2 des § 1 klar hervor, daß im Sinne des Gesetzes Versicherungsgeschäft nur ein solches mit Rechtsanspruch ist, welches durch Vertrag entstanden ist (cfr. a. §§ 10, 56 Abs. 1). Der Kommissionsbericht läßt erkennen, daß dagegen die Geltendmachung des Rechtsanspruches vor den ordentlichen Gerichten, die Klagbarkeit, nicht zum Begriffe des Versicherungsgeschäftes gehört. Vielmehr kann in den Statuten oder in den Vertragsbedingungen bestimmt sein, daß im Falle eines Streites dieser durch Schiedsspruch entschieden werden solle.

Unter Versicherungsgeschäft im Sinne des Gesetzes ist demnach wohl zu verstehen die verabredungsgemäß gegen Entgelt und selbständig entstehende Verpflichtung zu einer Vermögensleistung an einen Dritten für den Fall des Eintrittes eines ungewissen Ereignisses, wobei das von dem Versicherer übernommene wirtschaftliche Risiko auf eine Mehrzahl von Versicherungsnehmern verteilt wird. [1])

II. Kapitel.

Das Grundkapital.

Wie aus der im vorigen Kapitel enthaltenen Begriffsbestimmung hervorgeht, ist das Grundkapital ein wesentliches Erfordernis der Aktiengesellschaft. Wir verstehen unter Grundkapital einen von den Aktionären aufzubringenden, zur Verwirklichung der Zwecke der Aktiengesellschaft bestimmten und aus der Privatvermögenssphäre der Aktionäre ausscheidenden Vermögensfonds [2]). Nach § 178 H. G. B. sind die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft mit Einlagen auf dieses in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Das soll jedoch nicht heißen, daß das von den Gesellschaftern eingelegte Kapital in Beträge zerlegt

[1]) cfr. Rehm § 1,4.
[2]) Lehmann I, S. 134.

und hierdurch festgestellt wird, in welchem Maße die einzelnen Gesellschafter beteiligt sind. Vielmehr wird eine Grundziffer in einzelne Beträge zerlegt, um das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gesellschafter festzustellen, während die Summe der Einlagen keineswegs immer identisch ist mit dieser Grundziffer, bei der Überpari-Emission zum Beispiel diese übersteigt. Infolge des Verbotes der Unterpari-Emission kann die Summe der Einlagen jedoch wenigstens bei Begründung der Gesellschaft nicht kleiner sein als die Grundziffer, oder wie das Gesetz sich ausdrückt, das Grundkapital. Dieses zeigt den Gläubigern der Aktiengesellschaft an, welcher Betrag ihnen für ihre Forderungen mindestens haften soll, den Aktionären gibt es an, welches Vermögen mindestens vorhanden sein muß, ehe eine Verteilung des Gewinnes an sie erfolgen kann.

Die Aufgabe des Grundkapitals besteht meistens darin, den Betriebsfonds für das betreffende Unternehmen zu bilden.

Eine eigentümliche Rolle spielt das Grundkapital bei der Versicherungsaktiengesellschaft; hier hat dasselbe eine ganz andere Aufgabe wie bei allen anderen Aktiengesellschaften. Die Funktion des Grundkapitals verleiht der Versicherungsaktiengesellschaft gewissermaßen ihr Gepräge; sie zeigt vor allem den großen wirtschaftlichen Unterschied zwischen dieser und allen anderen Aktiengesellschaften. Hier hat das Grundkapital höchstens zum Teil den Zweck eines Betriebskapitals, zum größeren Teil jedoch bildet dasselbe einen Garantie-Fonds. Es hat die Bestimmung, einen etwa entstehenden Fehlbetrag zu decken, falls wider Vermuten die laufenden Prämien und andere Einnahmen nicht ausreichen sollten, um die fällig gewordenen Versicherungssummen zu bezahlen und die Verwaltungskosten zu bestreiten. Diese Prämien und Einnahmen haben demnach bei der Versicherungsaktiengesellschaft die Funktion des Betriebskapitals, welche bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft dem Grundkapital zufällt, dagegen hat hier das Grundkapital mehr die Aufgabe zu erfüllen, zu welcher sonst der Reservefonds bestimmt ist.

Es ist infolgedessen ohne weiteres ersichtlich, daß im Gegensatze zu den anderen Aktiengesellschaften hier bei normalem Geschäftsgange kein Bedürfnis besteht, die volle Einzahlung des Grundkapitals zu verlangen. Wie sollte denn die Verwaltung bei einem großen Grundkapitale dieses verwenden? Wohl könnte dasselbe zinsbar angelegt werden, aber es ist zu bedenken, daß viele Gründe der Wirtschaftlichkeit gegen die volle Einzahlung sprechen. Auf der einen Seite wäre der Vorstand der Versicherungsaktiengesellschaft unnötiger Weise mit der Verwaltung grosser Vermögensmassen belastet und hätte deshalb gegenüber den Aktionären hierüber eine schwere Verantwortung. Andrerseits wäre der Aktionär gezwungen, möglicher Weise unter großen Opfern die erforderlichen Summen aufzubringen, damit dieselben von der Gesellschaft vielleicht viel unrentabler angelegt werden, als er dies hätte tun können. Dementsprechend fordern die Versicherungsaktiengesellschaften nicht die volle Einzahlung des Grundkapitals, sondern begnügen sich mit einer Teilzahlung in barem Gelde seitens der Aktionäre — gewöhnlich sind es zwanzig Prozent — während der Rest in Solawechseln von diesen hinterlegt wird.

Nach allgemeiner Anschauung ist das Grundkapital vorhanden, wenn der volle Betrag desselben gezeichnet ist, denn der aufgestellte Kapitalbetrag ist nun in Vermögenswerten, nämlich Forderungen gegen die Zeichner in Höhe jenes Betrages dargestellt [1]). Eine andere Frage ist die, ob jene Forderungen realisiert sind, mit anderen Worten ob die Zeichner durch Barzahlung oder Sacheinlagen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Fallen nun diese Solawechsel unter den Begriff der Sacheinlagen, sodaß mit ihrer Hinterlegung die volle Leistung des Nominalbetrages bewirkt ist?

Vor Einführung des neuen H. G. B. hatte diese Frage eine erhöhte Bedeutung, denn der Artikel 215c Abs. 3 der Novelle von 1884 bestimmte, daß vor der vollen Leistung des Nominalbetrages die Aktie nicht ausgegeben werden

[1]) Lehmann I, S. 165.

dürfe. Nimmt man nun an, daß durch die Hinterlegung von Solawechseln die Einzahlung des Grundkapitals nicht vollzogen ist, so kommt man zu dem Schlusse, daß die Versicherungsaktiengesellschaften, welche im Besitze von Solawechseln der Aktionäre waren, nach Einführung der Novelle von 1884 zur Ausgabe von Aktien nicht berechtigt waren.

In einem Aufsatze von Makower in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, Band 21, wird die Ansicht vertreten, daß die Versicherungsaktiengesellschaften nach der Novelle von 1884 zur Ausgabe von Aktien befugt seien, auch wenn ein Teil des Grundkapitals in Sola-Wechseln hinterlegt ist. Es wird ausgeführt, durch Hinterlegung der Solawechsel hätte der Aktionär die ihm obliegende Leistung erfüllt, denn unter voller Leistung des Nominalbetrages sei die Leistung zu verstehen, wie sie statutenmäßig zur Erfüllung der Pflichten des Aktionärs auszuführen ist. Der Solawechsel gelte als Wertobjekt und falle deshalb unter den Begriff der Sacheinlagen, woraus sich dann die Berechtigung der Versicherungsaktiengesellschaften zur Ausgabe von Aktien ergebe.

Auch Cosack teilt in seinem Lehrbuch des Handelsrechts die Ansicht Makowers, indem er darlegt, daß ein Aktionär, welcher statutenmäßig auf seine Aktie eine Forderung gegen sich selbst einlegen darf, die Einlage dadurch geleistet habe, daß er die Forderung gegen sich selbst begründet.

Gegen diese Meinung wendet sich Pemsel in einem gleichfalls in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 21 enthaltenen Aufsatze, auch Ehrenberg vertritt in seinem „Versicherungsrecht“ die entgegengesetzte Ansicht. Diese beiden Autoren machen geltend, daß die Hinterlegung von Solawechseln seitens der Aktionäre nicht als Einlage angesehen werden könne. Dies ist auch richtig.

Es muß hier scharf unterschieden werden zwischen Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungs- oder Leistungsgeschäft. Der Aktionär verpflichtet sich, indem er zeichnet. Man könnte nun freilich denken, daß er leistet, wenn er den durch seine

Zeichnung übernommenen und im Statut aufgestellten Verpflichtungen nachkommt, wenn er also 20 % des Nominalbetrages bar bezahlt und den Rest in Solawechseln hinterlegt. Der Solawechsel ist aber nichts anderes als ein in Wechselform abgegebenes Schuldbekenntnis und Zahlungsversprechen des Zeichners selbst, es liegt lediglich eine Verpflichtung zur Leistung vor, da ja der Wechsel im Zweifel zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt gegeben wird. Demnach ist die Hinterlegung von Solawechseln keine Leistung im Sinne des Gesetzes — eine solche wäre die Bezahlung der Wechselsumme — und kann deshalb auch nicht als Einlage gelten, deren Begriff eine Leistung voraussetzt. Es kommt auf den gesetzlichen Begriff der Leistung an, was Makower und Cosack nicht gewürdigt haben. Das Gesellschaftsstatut kann nicht im Gegensatze zum Gesetze bestimmen, daß eine Verpflichtung zu einer Leistung eine Leistung sei und als Sacheinlage zu gelten habe. — Anders wie mit der Hinterlegung von Solawechseln steht es mit der Übertragung von Forderungen des Aktienempfängers gegen eine dritte Person, die natürlich Gegenstand einer Einlage sein können. Diese Forderungen haben in der Hand des Aktionärs, welcher sie einlegt, schon einen Vermögenswert gehabt, sie stellen ein reales Vermögensobjekt dar und sind unabhängig von dem Zahlungswillen des Aktienempfängers, was nicht zutrifft bei der Forderung, welche dieser gegen sich begründet und die sich nur gegen ihn selbst richtet.

Die Richtigkeit der Anschauung, daß die Hinterlegung der Wechsel keine Sacheinlage ist, tritt sofort zu Tage, wenn wir die Konsequenz aus der von Makower und Cosack vertretenen Auffassung ziehen. Wenn nämlich die Einbringung von Forderungen gegen sich selbst seitens der Aktionäre als Sacheinlage gelten könnte, so wäre ja nichts im Wege gewesen, eine Aktiengesellschaft zu gründen, bei welcher das ganze Grundkapital lediglich aus Solawechseln der Aktionäre bestanden hätte! Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung,

daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Demnach ist die Berechtigung der Versicherungsaktiengesellschaften zur Ausgabe von Aktien nach der Novelle von 1884 zu verneinen, dagegen sind dieselben nach dem Inkrafttreten des neuen H. G. B. durch die Hinterlegung von Solawechseln statt Einzahlung baren Geldes oder Einbringung von Sacheinlagen nicht gehindert, Aktien zu emittieren, was im nächsten Kapitel näher ausgeführt werden soll.

Die Funktion des Grundkapitals als Garantiefonds hat den Gesetzgeber im § 278 des H. G. B. eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Versicherungsaktiengesellschaft treffen lassen. Während nämlich im allgemeinen die völlige Einzahlung des bisherigen Grundkapitals die erste Bedingung für eine Erhöhung desselben ist, können Versicherungsgesellschaften in ihrem Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmen. Sie können also, sofern das Statut es erlaubt, eine Erhöhung des Grundkapitals vornehmen, auch wenn dasselbe nicht voll einbezahlt ist. Diese Maßnahme ermöglicht es den Versicherungsaktiengesellschaften, ihre Garantiemittel zu erhöhen, ohne vorher zur Einholung der geschuldeten Wechselbeträge genötigt zu sein, wodurch das Grundkapital seiner Bestimmung, einen Garantiefonds zu bilden, entzogen werden könnte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Statut, welches eine derartige Bestimmung nicht enthält, in diesem Sinne durch den Beschluß der Generalversammlung abgeändert werden kann. Dieselbe Generalversammlung kann sogar diese Statutenänderung und die Kapitalserhöhung beschließen. — Welchen Sinn hätte übrigens jene schon im alten H. G. B. getroffene Bestimmung, daß Versicherungsgesellschaften auch vor Einzahlung oder Leistung des Grundkapitals dieses erhöhen können, wenn die Solawechsel als Einzahlung gelten könnten?

Man darf dem Gesetzgeber doch wohl zutrauen, daß er eine derartige Bestimmung nicht umsonst getroffen hat.

Eine Herabsetzung des Grundkapitals dürfte bei Versicherungsaktiengesellschaften nicht in Betracht kommen.

III. Kapitel.

Die Aktie.

Um ein Bild von der Versicherungsaktiengesellschaft geben zu können, erscheint auch eine Beschreibung der Aktie wegen deren Eigentümlichkeit notwendig. Unter Aktie versteht man im allgemeinen sowohl die Quote des Grundkapitals als auch das Recht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft und schließlich die hierüber ausgestellte Urkunde.

Da der Nennbetrag der Aktie bei den Versicherungsgesellschaften gewöhnlich nicht voll geleistet wird, wie im vorigen Kapitel darzulegen versucht wurde, so dürfen die von diesen ausgegebenen Aktien-Urkunden infolge der Bestimmung des § 179 Abs. 3 H. G. B. nicht auf den Inhaber lauten. Die Versicherungsaktie wird also stets Namensaktie sein. Der Betrag der geleisteten Einzahlungen muß nach § 179 Abs. 4 H. G. B. auf diesen vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegebenen Namensaktien angegeben werden. Nach § 180 Abs. 3 H. G. B. dürfen auf Namen lautende Aktien auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark bis zur Summe von zweihundert Mark gestellt werden, sofern ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Die Versicherungsgesellschaften pflegen die Abtretung von Aktien an ihre Zustimmung zu knüpfen, sie vinkulieren die Aktie. Dies geschieht nicht sowohl wegen des Vorteils, Aktien auf einen Betrag unter Mk. 1000.— stellen zu können, sondern wegen der hinterlegten Solawechsel, da deren möglicherweise notwendige Einlösung in hohem Grade abhängig ist von der Person und der Vermögenslage des Aktionärs, sodaß die Gesellschaft ein hohes Interesse daran hat, wer Aktionär ist. Die freie Übertragbarkeit muß durch das Statut eingeschränkt

sein, nicht wäre hierzu ein Aktionär oder ein Gesellschaftsorgan berechtigt, noch würde hierzu die Angabe der Beschränkung auf der Aktienurkunde allein genügen (§ 222 Abs. 2). Die Beschränkung der Übertragbarkeit ist auf den Aktienurkunden meistens angegeben, bei Aktien unter 1000 Mk. muß sie nach § 180 Abs. 4 angegeben sein. Ist sie jedoch bei Aktien im Betrage von 1000 Mk. an nicht angegeben und würde die Aktie von einem Dritten erworben werden, so käme dieser trotz seines guten Glaubens an deren freie Übertragbarkeit der Aktiengesellschaft gegenüber nicht als Aktionär in Betracht, denn die Mitgliedschaftsrechte können nur in der vom Statut vorgeschriebenen Weise erworben werden. Die Aktien werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen und nur der dort eingetragene Aktionär gilt der Gesellschaft gegenüber als solcher.

Die Zustimmung zur Übertragung der Aktien, welche auf einen Betrag unter 1000 Mk. gestellt sind, muß nach § 222 Abs. 4 durch den Aufsichtsrat und die Generalversammlung erfolgen; zur Übertragung ist eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung erforderlich. Welches Gesellschaftsorgan die Zustimmung bei der Übertragung von Aktien im Betrage von 1000 Mk. an erteilt, die hier wohl ausschließlich in Betracht kommen, wird durch das Statut bestimmt. Gewöhnlich ist hierfür der Aufsichtsrat oder ein Mitglied desselben zusammen mit einem Vorstandsmitglied zuständig. Fehlt eine diesbezügliche Vorschrift im Gesellschaftsvertrag, so wäre der Vorstand zuständig, da dieser als geschäftsführendes Organ im Zweifel alle Geschäfte zu besorgen hat. Die Erteilung oder die Verweigerung der Zustimmung kann nach § 182 B. G. B. sowohl dem Erwerber wie dem Veräußerer gegenüber erklärt werden; eine besondere Form ist nach § 182 Abs. 2 a. a. O. nicht erforderlich.

Die Zustimmung zu der Abtretung und die Umschreibung im Aktienbuche kann von der Gesellschaft verweigert werden, ohne daß besondere Gründe dafür angegeben werden müßten,

wie aus der Bestimmung des § 212 Abs. 3 H. G. B. zu folgern ist. Gewöhnlich ist in den Statuten bestimmt, daß die Zustimmung erfolgen muß, wenn von dem Erwerber statt Hinterlegung eines Solawechsels der betreffende Betrag an die Gesellschaft bar bezahlt wird, da ja in diesem Falle kaum ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorhanden sein wird. Für diesen gezahlten Betrag sind sodann 4 % Zinsen jährlich aus dem Gewinn zu vergüten.

Was nun den Akt der Übertragung und die Umschreibung selbst betrifft, so wird dies in der Praxis regelmäßig in der Weise gehandhabt, daß sich der Erwerber zuerst die Zustimmung der Gesellschaft erholt, die Bescheinigung hierüber dem Veräußerer übergibt, worauf dieser seine Genehmigung zur Umschreibung im Aktienbuche erklärt. Diese erfolgt erst, wenn der Austausch der Solawechsel stattgefunden hat.

Es ist wohl ohne weiteres ersichtlich, daß infolge dieser erschwerten Übertragbarkeit der Versicherungsaktie kein ausgedehnter börsenmäßiger Handel mit denselben stattfinden kann. Trotzdem ist die Einführung ihrer Aktien an der Börse für eine Versicherungsaktiengesellschaft wie für jede Aktiengesellschaft von hohem Werte, da hierdurch eine leichtere Beschaffung des Grundkapitals ermöglicht wird. In Würdigung dieses Umstandes hat der Bundesrat in § 3 Abs. 2 seiner Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, die Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften von der Bestimmung des Abs. 1 No. 1 ausgenommen, wonach die Zulassung von Wertpapieren deren volle Bezahlung zur Voraussetzung hat.

Der Handel mit Aktien, auch mit den nicht voll einbezahlten Aktien, vollzieht sich gewöhnlich in der Weise, daß der Wert des betreffenden Papiers in Prozenten des Nennwertes angegeben wird. So ist z. B. eine Aktie, welche mit 120 notiert ist, bei einem Nominalwert von 1000 Mk. für 1200 Mk. zu kaufen und eine zum gleichen Kurs notierte Aktie, von deren 1000 Mk. betragendem Nominalwert 20 %

eingezahlt sind, würde 400 Mk. kosten, da von dem ausmachenden Betrage von 1200 Mk. (1000 à 120) die fehlende Einlage von 80 % des Nominalwertes, also 800 Mk. abgezogen werden. Für Versicherungsaktien besteht jedoch ein anderer Modus. Hier bedeutet der Kurs Mark pro Stück und der Handel vollzieht sich ohne Rücksicht auf die fehlenden Einzahlungen. Demnach kostet z. B. eine Versicherungsaktie, welche mit 3000 notiert ist, den Betrag von 3000 Mk. Auch werden die Versicherungsaktien ohne Stückzinsen gehandelt, während bei den anderen Aktien die Zinsen vom 1. Januar an bis zum Tage des Kaufes in Höhe von 4 % neben dem ausmachenden Betrage der Aktie gezahlt werden müssen. Diese Usancen gelten wenigstens an der für Versicherungsaktien hauptsächlich in Betracht kommenden Börse zu Berlin.

Auch die Berechnung der Dividende ist bei der Versicherungsaktie sehr bemerkenswert. Während man diese gewöhnlich in Prozenten des Nominalbetrages der Aktien berechnet, wird der hier ebenfalls nach Prozenten erfolgenden Berechnung der Vergütung der eingezahlte Betrag der Aktie zu Grunde gelegt. So werden für eine gewöhnliche Aktie im Nominalbetrage von 1000 Mk., welche zu 300 notiert ist und demnach Mk. 3000.— kostet, bei einer Dividende von 20 % 200 Mark vergütet, während für eine Versicherungsaktie im Nominalbetrage von 3000 Mk., auf welche 600 Mk. einbezahlt sind, bei einer Dividende von 20 % 120 Mark vergütet werden. Die Dividende wird gegen Abgabe des Dividendenscheines vergütet. Sind keine Dividendenscheine ausgegeben, so gehört die Dividende demjenigen, der die Aktien am Schlusse des Geschäftsjahres besaß.

Der Hervorhebung bedarf es noch, daß nach § 219 H. G. B. das sogenannte Kaducierungsverfahren eintreten kann, wenn die geforderte Einzahlung für den hinterlegten Solawechsel nicht zur festgesetzten Zeit erfolgt. Dieses besteht darin, daß dem Aktionär von einem Gesellschaftsorgan — in Ermangelung einer Statutenbestimmung ist es wiederum der Vorstand —

eine Frist gesetzt wird zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, nach deren vergeblichem Ablauf der Aktionär seines Mitgliedschaftsrechtes und der geleisteten Einzahlung für verlustig erklärt wird. Es genügt der einmalige Erlaß einer besonderen Aufforderung an den säumigen Aktionär; die Erklärung der Kaducierung erfolgt durch Publikation in der für Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten Zeitung. Der ausgeschlossene Aktionär bleibt zum Ersatze des Ausfalls, den die Gesellschaft erleidet, verpflichtet, subsidiär haften der Reihe nach dessen in dem Aktienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger. Eventuell verkauft die Gesellschaft das Anteilsrecht (§ 220 H. G. B.).

Hiezu sei bemerkt, daß manche Gesellschaften sich in ihren Statuten das Recht des Verkaufs von Aktien auch für andere Fälle vorbehalten. Dies geschieht zum Beispiel, wenn ein Aktionär in Konkurs verfällt, seine Zahlungen einstellt oder ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern trifft etc. und in diesen Fällen nach Aufforderung seitens der Gesellschaft nicht innerhalb einer gewissen Frist einen anderen Aktionär oder Sicherheit für die fehlende Einzahlung stellt. Es kommt auch vor, daß diese Maßregel angedroht wird bei Wegzug eines Aktionärs in einen Staat, wo die allgemeine deutsche Wechselordnung keine Gültigkeit hat. Die Aktionäre haben sich zwar derartigen Vorschriften unterworfen, wenn dieselben in den Statuten enthalten sind, doch hat die strikte Durchführung solcher Bestimmungen möglicherweise nicht unbedenkliche Folgen.

II. Hauptteil.

Die Verschiedenheiten gegenüber der reinen Aktiengesellschaft.

I. Kapitel.

Bei der Entstehung.

1. Die Konzession.

Wie in der Einleitung bereits angedeutet wurde, ist das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen beherrscht von dem Prinzipe der materiellen Staatsaufsicht und von dem Konzessionssystem. Nach § 4 bedürfen die Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Als solche kommt vor allem in Betracht das Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin. Dieses ist zuständig für alle Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt und auch für die auf das Territorium eines Bundesstaates sich beschränkenden Unternehmungen, wenn deren Beaufsichtigung auf Antrag dieses Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen worden ist. Andernfalls — und

das ist die Regel — sind für diese kleineren Unternehmungen die Landesbehörden kompetent, welchen nach § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen durch Bestimmung des Reichskanzlers auch gewisse andere Unternehmungen unterstellt werden können, deren Geschäftsbetrieb sich nicht auf das Gebiet dieses Bundesstaates beschränkt.

Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe ist nicht abhängig von dem Nachweise eines Bedürfnisses. Die Erlaubnis wird ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des ganzen Reiches erteilt, sofern nicht durch das Statut das Unternehmen auf bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist (§ 5). Jedoch ist die Erlaubnis an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nach § 4 Abs. 2 ist mit dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis der Geschäftsplan einzureichen. Dieser hat „den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebes, sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll". Als Bestandteile des Geschäftsplanes sind insbesondere — die Aufzählung ist also nicht erschöpfend — einzureichen der Gesellschaftsvertrag, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

Der Gesellschaftsvertrag soll nach § 8 die einzelnen Versicherungszweige benennen, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt. Nach dem Kommissionsbericht sind unter Versicherungszweigen die verschiedenen Versicherungsgebiete, z. B. Lebensversicherung, Feuerversicherung, Transport-Versicherung u. s. w. zu verstehen [1]). Diese Bestimmung ist im

---

[1]) Versicherungsarten sind die verschiedenen Modalitäten eines und desselben Versicherungszweiges, z. B. bei der Lebensversicherung die Versicherung auf den Erlebensfall oder auf den Todesfall.

allgemeinen für alle Aktiengesellschaften schon durch den § 182 Abs. 2 No. 2 H. G. B. getroffen, wonach der Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein muß. Gegenstand des Unternehmens von Versicherungsaktiengesellschaften ist aber stets der Betrieb einzelner Versicherungszweige. Wenn der § 8 des Versicherungsgesetzes dieses Erfordernis des Gesellschaftsvertrages bei Einreichung des Geschäftsplanes nochmals besonders hervorhebt, so geschieht dies wohl mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche gerade der Gegenstand des Unternehmens für die Prüfung der Frage hat, ob einer Gesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt werden kann. Es ist selbstverständlich, daß für den Betrieb eines Versicherungszweiges je nach dessen Beschaffenheit die verschiedensten Anforderungen an die betreffende Unternehmung von seiten der Aufsichtsbehörde gestellt werden müssen. Da die meisten Versicherungsgesellschaften verschiedene Versicherungszweige betreiben, so ist darauf zu achten, daß die Voraussetzungen für einen jeden derselben vorhanden sind.

Des weiteren wird besonders hervorgehoben, daß der Gesellschaftsvertrag die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festlegen soll. Hierauf muß die Aufsichtsbehörde ihr Augenmerk ganz besonders richten. Wie schon dargelegt wurde, hat das Grundkapital bei der Versicherungsaktiengesellschaft nicht die Funktion eines Betriebskapitals, sondern es spielt die Rolle, welche bei anderen Aktiengesellschaften dem Reservefonds zukommt. Es soll für Notfälle reserviert bleiben, es soll eine Garantie bilden, wenn der Geschäftsgang durch unglückliche Ereignisse ein unregelmäßiger wird und muß deshalb möglichst sicher angelegt werden. Dabei muß das Kapital auch bis zu einem gewissen Grade flüssig bleiben. Es unterliegt ganz dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob die Bestimmungen des Statuts über die Anlage des Vermögens als dem Gesellschaftszwecke angemessene zu betrachten sind. Natürlich müssen sich diese Statut-

bestimmungen nach den für die Beaufsichtigung der Unternehmungen maßgebenden Grundsätzen des Gesetzes richten. So bestimmen die Statuten z. B., daß die Vermögensanlage nach Maßgabe der §§ 59, 60, 99 zu erfolgen hat, soweit es sich um die den Prämienreservefonds bildenden Bestände handelt. Im übrigen schreiben die Statuten meist vor, daß die Anlegung nach den für Anlegung von Mündelgeldern geltenden Bestimmungen und nach Grundsätzen der Reichsbank zu erfolgen hat.

Auch soll aus dem Gesellschaftsvertrag nach § 8 zu ersehen sein, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll. Dies ist gleichfalls für die Beurteilung der Frage, ob einer Gesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe zu erteilen ist, sehr wichtig, da bei einem gleichzeitig erfolgenden Betriebe der Rückversicherung das Risiko ein größeres ist.

Diese Angaben „soll" der Gesellschaftsvertrag machen. Es handelt sich also um eine Ordnungsvorschrift, um eine Direktive an die Aufsichtsbehörden. Demnach können die Aufsichtsbehörden von der Erfüllung dieser Erfordernisse auch absehen, wobei sie allerdings dienstlich verantwortlich sind. Jedenfalls ist die erteilte Konzession auch beim Fehlen einer der genannten Angaben giltig.

Was die allgemeinen Versicherungsbedingungen betrifft, so versteht man darunter ein Muster, nach dem alle Versicherungsverträge abgeschlossen werden sollen. Von diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nach § 10 dem Versicherungsnehmer ein Exemplar gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Inhalt derselben ist jetzt durch das Gesetz über den privaten Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 erschöpfend normiert. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe ist jedoch auch abhängig von diesem Inhalte und in sofern kommt er auch hier in Betracht. Deshalb trifft § 9 über den Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen einige Be-

stimmungen. Er schreibt vor, daß Bestimmungen über die von ihm bezeichneten Gegenstände in den allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten sein müssen, wenn sie vorgesehen werden. Diese Vorschrift über die Einreichung der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist wohl hauptsächlich deshalb getroffen worden, um die Interessen der Versicherungsnehmer wegen der Überlegenheit der Versicherer in besonderem Grade zu schützen. Dies ist auch der Grund, warum unter die Vorschriften für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe auch § 9 Abs. 3 aufgenommen wurde, welcher die Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten behandelt.

Wir kommen schließlich zu den technischen Geschäftsunterlagen, welche als Bestandteile des Geschäftsplanes einzureichen sind, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind Das Gesetz enthält über diese Unterlagen selbst fast keine Bestimmungen, sondern überläßt es dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, zu entscheiden, ob die eingereichten Pläne für den betreffenden Versicherungszweig passen und genügen. Es wäre wohl auch kaum möglich gewesen, bei der Verschiedenheit der einzelnen Versicherungszweige und bei den widerstreitenden Ansichten der Versicherungspraktiker in diesem Gesetze hierüber ausreichende Vorschriften zu erlassen. Deshalb beschränkt sich das Gesetz darauf, in dem § 11 einige Bestimmungen für die technischen Geschäftsunterlagen einer Lebensversicherungsunternehmung zu treffen, welche nach § 12 entsprechende Anwendung auf Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen finden, soweit diese Versicherungen nach Art der Lebens-Versicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben. So schreibt der § 11 vor, daß der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung deren Tarife und Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen hat. Da die Prämienreserve für uns auch später in Betracht kommt, so mag auf deren

Begriff gleich an dieser Stelle etwas näher eingegangen werden.

Bei der Lebensversicherung setzt sich die Bruttoprämie, also der zu gewissen Zeiten an die Versicherungsgesellschaft zu zahlende Betrag, aus der Nettoprämie zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den abgeschlossenen Versicherungen und aus dem sogenannten Verwaltungskostenaufschlag zusammen, welcher die Unkosten der Gesellschaft einbringen soll. Von der Nettoprämie wird nun ein über die eigentliche Risikoprämie hinaus gezahlter Teil zurückgestellt und dieser heißt Prämienreserve. Der Grund für diese Berechnungsweise ist ein sehr einfacher. Wenn die Prämie lediglich nach dem Risiko würde berechnet werden, wie bei der Sachversicherung, so müßte sie mit dem fortschreitenden Alter des Versicherten ständig wachsen, da bei zunehmendem Alter auch die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Todes größer wird Es wäre jedoch keineswegs angebracht, den Versicherten eine jedes Jahr wachsende Summe zahlen zu lassen, da dessen Verdienst und Sparfähigkeit mit zunehmendem Alter nicht größer, in den meisten Fällen sogar geringer werden. Bei gleichbleibender Prämienzahlung zahlt demnach der Versicherte in den ersten Jahren mehr, als das Risiko des Versicherers beträgt, während dies in den letzten Jahren umgekehrt ist. Des weiteren schreibt § 11 auch vor, daß in dem Geschäftsplan anzugeben ist, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf [1]). —

[1]) Gemeint ist die Methode des Mathematikers Zillmer, welche ihre Entstehung der Einführung der Abschlußprovision für den Versicherungsagenten verdankt. Infolge dieser Abschlußprovision konnten die entstehenden Kosten nicht mehr sofort aus dem Verwaltungskostenaufschlag gedeckt werden. Während ältere Versicherungsgesellschaften diese Summe ihrem sonstigen Vermögen entnehmen konnten, standen die neu gegründeten Unternehmungen

Zu bemerken ist, daß diese Vorschriften über die allgemeinen Versicherungsbedingungen und über die technischen Geschäftsunterlagen Zwangsvorschriften sind im Gegensatze zu den Ordnungsvorschriften bezüglich des Gesellschaftsvertrages.

Muß nun beim Vorhandensein der genannten Voraussetzungen die Konzession unbedingt erteilt werden? Die Erlaubnis kann auch nach § 7 Abs. 2 von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Dies geschieht, wenn die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zwar nicht versagen will, aber doch Zweifel hegt an der dauernden Zahlungsfähigkeit der Unternehmung oder überhaupt eine Gefährdung der Interessen der Versicherten befürchtet. Bei Aktiengesellschaften dürfte der Fall, daß die Stellung einer Kaution verlangt wird, wohl sehr selten und nur dann vorkommen, wenn dieselben außer Versicherungsgeschäften noch Geschäfte anderer Art betreiben. Die Aufsichtsbehörde hat es ja bei dieser Gesellschaftsform in der Hand, ein entsprechend hohes Grundkapital zu verlangen, so daß die Interessen der Versicherten hinreichend geschützt erscheinen. Die Stellung der Sicherheit kann nur von der Aktiengesellschaft selbst und nicht von deren Organen verlangt werden, da ja auch die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe der Unternehmung selbst erteilt wird. Wird dieselbe verlangt, so müssen von

---

vor großen Schwierigkeiten. Deshalb erfand Zillmer eine Methode, nach der die erste Jahresprämie ganz oder teilweise dazu verwendet wird, die Abschlußkosten der neuen Versicherung zu decken, so daß zuerst keine Prämienreserve gebildet wird. Der entstandene Ausfall soll dann im Laufe der Jahre wieder gedeckt werden und zwar aus Ersparungen, welche aus den laufenden Versicherungen, hauptsächlich an den Inkassoprovisionen für die Agenten gemacht werden, welche nach Einführung der Abschlußprovision geringer geworden sind. Die Bestimmung, daß der Satz von zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf, besagt nun, daß bei einer Versicherung von 1000 Mk. nicht mehr als 12,5 Mk. von der normalen Prämienreserve des ersten Versicherungsjahres zu Unkosten verwendet werden dürfen.

seiten der Aufsichtsbehörde deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festgesetzt werden, damit die Unternehmung gegen ungerechtfertigte oder unzweckmäßige Auflagen geschützt ist [1]).

Was die Verweigerung der Konzession anbelangt, so zählt der § 7 Abs. 1 die Gründe, aus denen die Erlaubnis versagt werden kann, erschöpfend auf [2]). Des näheren auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, würde auf viele Wiederholungen führen und dürfte sich im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen erübrigen. Einer besonderen Hervorhebung bedarf wohl nur noch No. 3 des angeführten Paragraphen, welcher der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gibt, die Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn die finanziellen und technischen Geschäftsunterlagen nicht zu beanstanden sind. Ist die Aufsichtsbehörde zu der Annahme berechtigt, daß ein Betrieb stattfinden werde, welcher gegen die Gesetze oder die Gebote der Sitte verstößt, so ist dies ein Grund zur Verweigerung der Konzession. Die Tatsachen, welche diese Annahme rechtfertigen, können insbesondere in der Person der leitenden Organe liegen. An diesem Beispiel zeigt sich wohl am deutlichsten, wie weit die Befugnisse des Staates gegenüber der entstehenden Versicherungsaktiengesellschaft gehen.

Über die Zulassung zum Geschäftsbetrieb entscheidet nach § 73 das Aufsichtsamt in der Besetzung von 3 Mitgliedern unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Versicherungsbeirates.

---

[1]) cfr. Komm. Ber. S. 27.

[2]) § 7 Abs. 1 lautet: Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind, oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist;
3. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Gegen die Entscheidungen des Aufsichtsamtes findet Rekurs nach Maßgabe der §§ 74 und 75 statt, Entscheidungen der Landesbehörden können gemäß § 84 angefochten werden. — Zur wirksamen Durchführung der von dem Gesetze aufgestellten Normen dienen einige Strafvorschriften. So bestimmt § 105, daß derjenige mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft wird, welcher der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um die Zulassung einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetriebe, die Verlängerung einer Zulassung oder die Genehmigung zu einer Änderung der Geschäftsunterlagen oder des Versicherungsbestandes zu erlangen.

In ähnlicher Weise wird nach § 108 der Betrieb des Versicherungsgeschäftes ohne die vorgeschriebene Erlaubnis bestraft.

2. Die Eintragung.

Wenn auch die Versicherungsaktiengesellschaft nach § 4 konzessioniert werden muß, so gilt für sie doch nicht das Konzessionssystem des Aktienrechts im eigentlichen Sinne. Bei diesem muß die Aktiengesellschaft als solche konzessioniert werden, die Gesellschaftsform an sich bedarf zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung. Hier dagegen ist nur der Gegenstand des Unternehmens konzessionspflichtig. Nur aus diesem Grunde unterliegt die nach den bestehenden Gesetzen an sich freie Aktiengesellschaft der Konzessionspflicht. Im übrigen aber gelten für die Versicherungsaktiengesellschaft die für die Aktiengesellschaft als solche anzuwendenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere gilt das System der Normativbedingungen. Man kann deshalb die Versicherungsaktiengesellschaft nicht in dem Sinne in Gegensatz zu den übrigen Aktiengesellschaften stellen, daß für diese das Konzessionssystem, für jene das System der Normativbedingungen gelte, sondern der Unterschied besteht darin, daß die Versicherungsaktiengesellschaft auch konzessioniert

werden muß, was bei den anderen Aktiengesellschaften wegfällt. Die Erteilung der Konzession ist nicht durch das Aktienrecht normiert worden, sondern durch das Polizeirecht. Dieser Umstand muß hier deshalb besonders hervorgehoben werden, weil die Ausdrucksweise, daß für die Versicherungsaktiengesellschaft das Konzessionssystem gelte, schon vielfach die Veranlassung zu falschen Vorstellungen gegeben hat.

Bei dem reinen Konzessionssystem des Aktienrechts erlangt die Gesellschaft durch die Konzession die juristische Persönlichkeit. Diese bildet meist den Schlußakt der die Aktiengesellschaft begründenden Akte. Nach dem geltenden Rechte erlangt die Aktiengesellschaft juristische Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister. Der Konzession kommt eine andere Bedeutung zu. Sie ist die Genehmigung des Geschäftsplanes der Gesellschaft und ist nach § 195 H. G. B. der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen. Demnach bildet sie eine Bedingung zur Eintragung, genau so wie die anderen in § 195 aufgezählten Erfordernisse. Die Versicherungsaktiengesellschaft ist also mit der erteilten Konzession noch nicht entstanden, sondern erwirbt die juristische Persönlichkeit wie die anderen Aktiengesellschaften erst durch die Eintragung. [1]) Demnach wirken bei der Entstehung der Versicherungsaktiengesellschaft zwei staatliche Behörden mit, eine Verwaltungsbehörde und das Registergericht. Die Verwaltungsbehörde konzessioniert das Unter-

[1]) Insoferne ist die Ausdrucksweise des Gesetzes in § 6 nicht korrekt, wonach die Erlaubnis zum Betriebe der Lebensversicherung u. s. w. außer an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden darf. Die Aktiengesellschaft entsteht ja erst durch die Eintragung und es müßte deshalb die Aktiengesellschaft vor Erteilung der Genehmigung eingetragen werden, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzes richtig sein soll. Dies ist aber nicht möglich, da die Eintragung nach § 195 die Erteilung der Genehmigung voraussetzt. Richtiger müßte es heißen, daß die Erlaubnis nur Unternehmungen erteilt werden darf, welche in Form einer Aktiengesellschaft Versicherungsgeschäfte betreiben wollen.

nehmen und das Registergericht verleiht demselben durch die Eintragung in das Handelsregister juristische Persönlichkeit.

Wenn somit auch genau bestimmt ist, welche Funktion jede der beiden Behörden hat, so können sich bezüglich ihrer Befugnisse doch Schwierigkeiten ergeben. Nach dem in anderem Zusammenhange erwähnten § 7 darf die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe versagen, wenn der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damit nicht nur das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, sondern auch andere Gesetze gemeint sind Vor allem kommen hier natürlicher Weise die Bestimmungen des H. G. B. in Betracht, insbesondere die aktienrechtlichen Vorschriften. Die Aufsichtsbehörde wird demnach ihre Prüfung stets auch darauf erstrecken, ob die für die Entstehung von Aktiengesellschaften notwendigen Erfordernisse erfüllt sind. Es erhebt sich sodann von selbst die Frage, ob das Registergericht an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gebunden ist, oder das Recht eigener Prüfung hat.

Das Registergericht hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Nachprüfung. Das Recht hierzu erklärt sich daraus, daß das Gericht nur dem Gesetze unterworfen und nicht an Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde gebunden ist. Dadurch aber, daß das Gesetz der Aufsichtsbehörde das Prüfungsrecht über Gegenstände erteilt hat, welche gewöhnlich allein dem Prüfungsrecht des Gerichtes unterliegen, hat es diesem doch dieses Recht nicht entzogen. Die Pflicht des Registerrichters zur Prüfung erklärt sich aus den positiven Normen des Handelsgesetzbuches, welches für die konzessionsbedürftigen Unternehmungen in dieser Beziehung keine besonderen Bestimmungen getroffen hat. Allerdings darf der Registerrichter auch nicht in die Befugnisse der Aufsichtsbehörde eingreifen und nicht nachprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Konzessionserteilung wirklich gegeben waren.

Wie ist es nun, wenn der Registerrichter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beanstandet? Die Unternehmung kann sodann den Geschäftsplan nicht ohne weiteres im Sinne jener Beanstandung ändern, da nach § 13 jede Änderung des Geschäftsplanes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Gesellschaft muß deshalb, wenn sie nicht Beschwerde nach § 19 F. G. einlegen will, die Aufsichtsbehörde um Genehmigung der Änderung ersuchen und kann dann erst den geänderten Geschäftsplan dem Registerrichter wieder vorlegen. — Wenn der Registerrichter die Eintragung ins Handelsregister vollzieht, ohne daß die Konzession erteilt ist, so hat dies nicht die Nichtigkeit der Gesellschaft, sondern nur Unstatthaftigkeit des Geschäftsbetriebes zur Folge, denn es liegt keiner der gesetzlichen Nichtigkeitsfälle vor.

Was die Firma betrifft, welche in das Handelsregister eingetragen werden soll, so gelten hierfür die für die Firma einer Aktiengesellschaft überhaupt maßgebenden Bestimmungen des H. G. B. Die Behauptung von Fürst (S. 35), daß die Firma der Versicherungsaktiengesellschaft den Sitz der Gesellschaft erkennen lassen müsse, entbehrt jeglicher Begründung. Eine derartige Ausnahme könnte nur zu Recht bestehen, wenn das Gesetz eine Ausnahmebestimmung darüber getroffen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wenn Fürst ausführt, daß die für die Firma von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit geltende Bestimmung des § 18,2, wonach die Firma den Sitz des Vereins erkennen lassen soll, aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Versicherungsaktiengesellschaft zu übertragen sei, so ist dem zu entgegnen, daß Zweckmäßigkeitsgründe nicht den Mangel einer gesetzlichen Bestimmung ersetzen und ein neues Erfordernis für die Eintragung einer Handelsfirma schaffen können. Im übrigen liegen gar keine Zweckmäßigkeitsgründe vor, welche eine derartige Vorschrift rechtfertigen würden. Dagegen kann gerade aus der Vorschrift des § 18,2 der Schluß gezogen werden, daß bei Versicherungsaktiengesellschaften die Firma den Sitz der Gesellschaft nicht erkennen

lassen muß. Hat der Gesetzgeber dieses Erfordernis für die Firma der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit speziell aufgestellt, so müßte er diese Ausnahmebestimmung auch für die Versicherungsaktiengesellschaft besonders getroffen haben, wenn er deren Geltung für diese gewünscht hätte.

II. Kapitel.

Bei der Geschäftsführung.

1. Im allgemeinen.

Die Konzession ist nur eine Folge der materiellen Staatsaufsicht überhaupt, wie dies bei der allgemeinen Betrachtung des Gesetzes in der Einleitung bereits hervorgehoben wurde. Die Beaufsichtigung im weiteren Sinne zerfällt demnach in die Zulassung zum Geschäftsbetriebe und in die Beaufsichtigung im engeren Sinne. Die Aufsichtsbehörde hat nach § 64 den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplanes zu überwachen. Eine Folge davon ist, daß die Aufsichtsbehörde mit weitgehenden Befugnissen durch das Gesetz ausgestattet wurde, um der ihr dadurch zufallenden umfangreichen Aufgabe gerecht werden zu können. Dieser weitgehenden Macht auf der einen Seite entspricht es, daß die Versicherungsunternehmungen andererseits bei der Führung ihrer Geschäfte abhängig und beschränkt sind. Der Geschäftsbetrieb einer Versicherungsaktiengesellschaft ist demnach im Gegensatze zu dem der gewöhnlichen Aktiengesellschaften der ständigen Kontrolle einer Verwaltungsbehörde unterworfen.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß sich infolge dieser Kontrolle zahllose Verschiedenheiten gegenüber den anderen Aktiengesellschaften ergeben, welche einzeln gar nicht aufgeführt werden können. Auch das Gesetz beschränkt sich deshalb abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Bestimmungen über die Geschäftsführung, selbst darauf, in den §§ 64 – 69

zu bestimmen, welche Rechte der Aufsichtsbehörde zustehen. Hieraus ergeben sich dann von selbst die Verschiedenheiten während des Bestehens der Versicherungsaktiengesellschaft. So ist die Aufsichtsbehörde befugt, zu prüfen, ob die Veröffentlichungen der Gesellschaft mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Deshalb hat sie das Recht auf Büchereinsicht und Auskunft, auch kann sie Vertreter in die Generalversammlung entsenden und diese sogar selbst berufen. Sie kann aber auch einschreiten durch Anordnung von Maßregeln zwecks Durchführung der Übereinstimmung des Betriebes mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplane und zum Zwecke der Beseitigung von Mißständen. Um ihre Anordnungen durchsetzen zu können, hat die Aufsichtsbehörde das Recht, über die geschäftsführenden Organe Geldstrafen bis zu 1000 Mk. zu verhängen. Schließlich kann dieselbe bei fortgesetztem Zuwiderhandeln den Geschäftsbetrieb sogar untersagen, sie ist zur Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung und zu Sanierungen ermächtigt, was an anderer Stelle eingehender gewürdigt werden soll.

Die erwähnten Ausnahmen finden sich vor allem in den positiven Bestimmungen der §§ 54 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen und müssen wegen ihrer Bedeutung auch hier näher betrachtet werden. Allerdings trifft der bereits in anderem Zusammenhange erwähnte § 10 die auf die Geschäftsführung sich beziehende Vorschrift, daß vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen Empfangsbescheinigung zu behändigen ist. Auch an § 9 Abs. 3 kann hier nochmals erinnert werden, welcher bestimmt, daß die Versicherungsnehmer von Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich in Kenntnis gesetzt werden und sich schriftlich damit einverstanden erklären müssen. Durch den hier besonders in Betracht kommenden § 54 wird die Versicherungsaktiengesellschaft bezüglich des Erwerbes von

Grundstücken beschränkt. Sie bedarf hierzu der Genehmigung[1]) der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um den Erwerb von ihr beliehener Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren handelt. Die Genehmigung muß in zwei Fällen erteilt werden, und zwar wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen handelt oder wenn Grundstücke für Zwecke des Geschäftsbetriebes erworben werden sollen. Nach der Begründung des Entwurfes ist der Zweck des Paragraphen, zu verhüten, daß die Versicherungsunternehmungen Gelder zu Spekulationen in Grundstücken verwenden. Es ist jedoch wohl auch noch zu bedenken, daß die Anlage des Vermögens in Grundstücken die Festlegung der Mittel der Versicherungsaktiengesellschaft zur Folge haben kann, was unter Umständen zu großen Schwierigkeiten und Verlusten führt. Bis zu einem gewissen Grade wenigstens soll ein beträchtlicher Teil des Vermögens flüssig bleiben. Wenn die Aufsichtsbehörde in den beiden angegebenen Fällen um die Genehmigung zu ersuchen ist, obwohl diese erteilt werden muß, so hat dies seinen Grund darin, daß man eine Umgehung des Verbotes der Grundstücksspekulation verhindern wollte. Sonst wäre die Möglichkeit vorhanden, daß die Versicherungsaktiengesellschaft sich eine auf das Grundstück eingetragene Forderung verschafft, um dieses sodann ohne Genehmigung erwerben zu können. Hat nun diese Genehmigung auch privatrechtliche Bedeutung? Da sie an die Stelle der landesrechtlich vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung tritt, welche privatrechtliche Bedeutung hat, so ist dies wohl zu bejahen. Demnach ist der Grundstückserwerb einer Versicherungsaktiengesellschaft ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde

[1]) Im allgemeinen ist unter Genehmigung die nachträgliche Zustimmung zu verstehen (§ 184 B. G. B.), man darf jedoch wohl mit Rehm (§ 54,2) annehmen, daß mangels einer Unterscheidung in diesem Gesetze auch die vorherige Zustimmung (Einwilligung cfr. § 183 B. G. B.) gemeint ist.

gemäß § 134 B. G. B. nichtig. Nach § 29 der Grundbuchordnung kann der Erwerb auch nicht in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Erteilung der Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

Daß die landesrechtlich vorgeschriebene staatliche Genehmigung (Art. 86 E. G. z. B. G. B.) beim Grundstückserwerb der Versicherungsaktiengesellschaft infolge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und auch soweit diese nicht erforderlich ist, wegfällt, wird durch § 54 Abs. 2 bestimmt. Fraglich könnte es erscheinen, ob auch für die ausländische Versicherungsaktiengesellschaft durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde diejenige der Landesregierung überflüssig wird, ob also das Erfordernis des Art. 88 E. G. z. B. G. B. für diese wegfällt. Dies ist wohl zu verneinen, da nicht einzusehen ist, warum die aus politischen Gründen getroffene Gesetzesvorschrift, durch welche der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht wird, zu Gunsten der ausländischen Versicherungsaktiengesellschaft eine Ausnahme erleiden soll. Dies müßte im Gesetze besonders bestimmt sein.[1]) Insoferne existiert keine Verschiedenheit der ausländischen Versicherungsaktiengesellschaft. Wohl aber gilt § 54 für den Grundstückserwerb der ausländischen Versicherungsaktiengesellschaft in der gleichen Weise wie für die inländische, sofern der Erwerb in den Büchern des deutschen Geschäftes gebucht werden soll. Der Begriff der ausländischen Versicherungsaktiengesellschaft fällt hier natürlich mit dem der nichtdeutschen zusammen. Dies bedarf der Hervorhebung, weil für einen deutschen Bundesstaat eine ausländische Aktiengesellschaft gewöhnlich nicht nur die nichtdeutsche, sondern auch diejenige ist, welche ihren Sitz in einem anderen deutschen Partikularstaate hat.

Von nicht geringerer Bedeutung wie § 54 ist für die Geschäftsführung der Versicherungsaktiengesellschaft der die

---

[1]) Anderer Meinung Rehm § 54,7.

Rechnungslegung und Veröffentlichung über Geschäftsbetrieb und Vermögenslage regelnde § 55 des Gesetzes. Die schon im § 39 H. G. B. für die Aktiengesellschaft enthaltene Vorschrift der Buchführung und des jährlichen Rechnungsabschlusses wird durch denselben dahin erweitert, daß dieser Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse, sowie die Entwickelung des Unternehmens darstellender Jahresbericht der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Des weiteren kommt für die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsaktiengesellschaft eine auf Grund des § 55 Abs. 2 seitens des Aufsichtsamtes für Privatversicherung am 2. Juni 1902 erlassene Vorschrift in Betracht, welche einige ergänzende Bestimmungen über die Fristen, sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes enthält. Eine Erörterung darüber, in welcher Weise durch diese Vorschriften die Buchführung und die Bilanz einer Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber derjenigen der gewöhnlichen Aktiengesellschaft im einzelnen beeinflußt wird, würde zu weit führen.

Im Interesse der Publizität ist die Bestimmung getroffen, daß die Versicherungsaktiengesellschaft innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahres jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes mitzuteilen hat. Dadurch ist den Versicherten die Möglichkeit gegeben, sich selbst ein Urteil über das Versicherungsunternehmen zu bilden. Allerdings machen dieselben von diesem Rechte nur wenig Gebrauch. — Die Aufsichtsbehörde kann auch Bestimmungen über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes selbst treffen.

In eigentümlicher Weise wird die Versicherungsaktiengesellschaft bei ihrer Geschäftsführung auch durch § 115 beeinflußt. Sie muß nämlich auf Verlangen eines Bundesstaates, auf dessen Gebiet sie ihren Betrieb erstreckt, ohne ihren Sitz in demselben zu haben, in diesem Bundesstaate einen Hauptbevollmächtigten bestellen, wenn der Umfang des Geschäftsbetriebes dies rechtfertigt.

Eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft in Bezug auf die Kompetenz ihrer Organe ist durch § 123 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 entstanden. Im allgemeinen kann nach § 274 H. G. B. die Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft nur durch die Generalversammlung beschlossen werden; die Vornahme von Änderungen, welche nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden. Bei der Versicherungsaktiengesellschaft dagegen kann nach den angeführten Paragraphen der Aufsichtsrat durch Beschluß der Generalversammlung auch noch ermächtigt werden, den Änderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Änderungen verlangt, [1]) diesen Änderungen zu unterziehen.

2. Der Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung im besonderen.

Während die bisher angeführten Gesetzesvorschriften die Geschäftsführung jeder Versicherungsaktiengesellschaft beeinflussen ohne Rücksicht auf die von derselben betriebenen Versicherungszweige, soferne sie nur überhaupt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegt, treffen die §§ 56 -62 bedeutsame Bestimmungen für diejenigen Unternehmungen, welche die Lebensversicherung betreiben. Nach § 63 finden die angegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung auf Kranken- und Unfallversicherungsunternehmungen, soweit sie Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben. [2])

---

[1]) cfr. § 13.
[2]) cfr. § 63 und § 12.

Schon im vorigen Kapitel wurde bei der Erörterung der technischen Geschäftsunterlagen gezeigt, wie die Prämienreserve — die aus Prämien hergestellte Reserve samt Zinsen zur Deckung künftiger Entschädigungszahlungen — entsteht und in welchem Grade der Geschäftsplan die Zillmer'sche Methode zulassen darf. Diese Prämienreserve spielt bei der Lebensversicherung eine große Rolle. Die Erfüllbarkeit der Versicherungsansprüche hängt sogar hauptsächlich von der richtigen Behandlung derselben ab. Wenn sie nicht in der erforderlichen Höhe zurückgestellt wird, so kann die Versicherungsunternehmung zwar noch längere Zeit hindurch fortbestehen, aber mit Sicherheit muß sie einmal wegen des immer größer werdenden Defizits zusammenbrechen; und dieser Zusammenbruch ist für die Versicherten umso schlimmer, als sie nicht nur die eingezahlten Prämien verlieren, sondern auch wegen ihres fortgeschrittenen Alters und des dadurch erhöhten Risikos nur unter erschwerten Bedingungen einen neuen Lebensversicherungsvertrag abschließen und sich und ihre Familie dadurch für die Zukunft sicher stellen können. Wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit hat deshalb der Gesetzgeber besondere, eingehende Vorschriften über ihre Behandlung getroffen, welche die Geschäftsführung der die Lebensversicherung betreibenden Versicherungsaktiengesellschaft in hohem Grade beeinflussen.

Die Prämienreserve ist für den Schluß jedes Geschäftsjahres nach den genehmigten Rechnungsgrundlagen getrennt zu buchen und zu berechnen. Durch einen Sachverständigen muß unter der Bilanz bestätigt werden, ob die Prämienreserve vorschriftsmäßig berechnet ist, wodurch die Verantwortlichkeit des Vorstandes nicht berührt wird. Das Gesetz macht nur eine sehr klare Unterscheidung zwischen den „rechnungsmäßigen Prämienreserven" und dem „Prämienreservefonds". Dem Prämienreservefonds sind die der Berechnung entsprechenden Beträge unverzüglich zuzuführen. [1]) Während die Prämienreserve nur

[1]) cfr. § 57 Abs. 1.

rechnungsmäßig vorhanden ist, besteht der Prämienreservefonds aus reellen Werten, welche der Höhe der Prämienreserven entsprechen müssen. In welcher Weise die den Prämienreservefonds bildenden Bestände angelegt werden sollen, ist durch § 59 des Gesetzes genau angegeben und § 60 gibt Direktiven für die hypothekarische Beleihung. Durch die im vorigen Kapitel erörterte Bestimmung des § 8 muß die Versicherungsaktiengesellschaft die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens überhaupt im Gesellschaftsvertrag festsetzen und dadurch, sowie infolge des § 64 unterliegt die Anlage des gesamten Vermögens der Aufsicht der Behörde. Hier dagegen sind unmittelbar gesetzliche Vorschriften für die Vermögensanlage in Bezug auf den Prämienreservefonds getroffen. Die Anlegung desselben soll im wesentlichen in mündelsicherer Art erfolgen. Im einzelnen hierauf einzugehen erübrigt sich wegen der ganz genauen Vorschriften des Gesetzes, [1]) die in erschöpfender Weise sich hierüber verbreiten. Es genügt für unsere Zwecke festzustellen, daß der Vorstand der Versicherungsaktiengesellschaft den Prämienreservefonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften hierüber anlegen muß.

Das Gesetz schreibt weiter vor, daß die den Prämienreservefonds bildenden Kapitalwerte gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze des Unternehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise aufzubewahren sind. [2]) Die gesonderte Verwaltung und Aufbewahrung muß nicht nur rechnungsmäßig, sondern auch in natura erfolgen. Dadurch soll das den Versicherten zugebilligte Recht auf bevorzugte Befriedigung im Konkurse (vergl. § 61) gesichert werden. Die einzelnen Kapitalwerte sind in ein besonderes Register einzutragen. Der Aufsichts-

---

[1]) § 59, auch § 60.

[2]) cfr. § 57 Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde kann auch die Genehmigung zur Aufbewahrung an einem anderen Orte des Inlandes erteilen.

behörde ist am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine beglaubigte Abschrift der im Laufe des Jahres vollzogenen Eintragungen zu behändigen, welche von dieser aufzubewahren ist (§ 57 Abs. 3) [1]). Im Hinblick auf den Zweck des Prämienreservefonds bestimmt § 61, daß demselben, abgesehen von den zur Vornahme und Änderung der Kapitalsanlagen erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden dürfen, welche durch Eintritt des Versicherungsfalles, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden. Die Gelder des Prämienreservefonds dürfen also lediglich zu diesen Zwecken verwendet werden. Das Gesetz schreibt ferner im § 58 vor, daß bei Rückversicherungen das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen in der bereits erörterten Weise zu berechnen und den entsprechenden Prämienreservefonds selbst aufzubewahren und zu verwalten hat. Trotz der erhöhten Belastung der Versicherungsgesellschaften ist diese Vorschrift gerechtfertigt, da alle die Rückversicherung betreibenden Unternehmungen auch nach der Anordnung des Bundesrates vom 18. Juni 1908 [2]) den Vorschriften über die Prämienreserve nicht unterliegen.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich ohne weiteres die Verschiedenheiten der die Lebensversicherung betreibenden Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft bei deren Geschäftsführung — Auch die ausländische Versieherungsaktiengesellschaft unterliegt nach § 90 den angeführten Vorschriften hinsichtlich ihrer im Inland abgeschlossenen Versicherungen. Über den Prämienreservefonds für diese Versicherungen darf dieselbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung verfügen,

---

[1]) Hierdurch wird den berechtigten Gläubigern der Nachweis der Eintragung für den Fall gesichert, daß das Register selbst ganz oder zum Teil verloren gehen sollte.

[2]) cfr. Einleitung S. 10. 6.

weshalb es einer Sicherstellung desselben nach den Vorschriften des Aufsichtsamtes bedarf.

Um die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Prämienreserve und den Prämienreservefonds zu sichern, hat der Gesetzgeber strenge Strafvorschriften aufgestellt. [1])

3. Die Sanierung.

Auch eingehende gesetzliche Vorschriften und eine strenge Überwachung seitens der hierzu berufenen Verwaltungsbehörde können nicht verhindern, daß die Versicherungsaktiengesellschaft einmal unfähig wird zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen. Es brauchen nicht einmal schlechte Geschäftsführung oder gewagte Spekulationen sein, sondern ganz andere Gründe können ohne jedes Verschulden des Vorstandes jenen Zustand herbeiführen. Der unvermutet rasche Eintritt des Versicherungsfalles bei vielen abgeschlossenen Versicherungen z. B. infolge einer Epidemie oder eines Erdbebens, wirtschaftliche Krisen oder große Veränderungen in der Lage des Geldmarktes (insbesondere starke Herabsetzungen des Zinsfußes) und viele andere Ursachen können der Leistungsfähigkeit einer Versicherungsunternehmung ein unerwartet rasches Ende bereiten.

Wird aber eine Aktiengesellschaft zahlungsunfähig, oder tritt Überschuldung ein, so findet nach § 207 K. O. das Konkursverfahren über das Vermögen derselben statt. Soll der Konkurs die unabwendbare Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sein?

Da im Falle eines Konkurses das Vermögen einer Aktiengesellschaft meistens nur schwer und mit großen Verlusten flüssig gemacht und kaum richtig verwertet werden kann, tritt uns fast täglich die Erscheinung entgegen, daß die Gläubiger einer Aktiengesellschaft sich zu einem sogenannten Moratorium zusammenschließen, ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft

---

[1]) s. § 106 No. 2 und 3.

stunden oder in einem bestimmten Verhältnisse kürzen, um so den Konkurs zu vermeiden, der sie erfahrungsgemäß mehr schädigt, wie jene Kürzung ihrer Forderungen. In Erkenntnis der Wahrscheinlichkeit großer Vermögensverluste im Falle eines Konkurses hat das schweizerische Obligationenrecht in Art. 657 Abs. 3 eine Bestimmung getroffen, nach welcher das Gericht auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen treffen kann. Eine derartige Bestimmung ist dem deutschen Rechte im allgemeinen fremd. Die Gläubiger können zwar wie erwähnt außergerichtlich ein Moratorium bilden und so möglicherweise den Konkurs vermeiden, von seiten einer Behörde wird jedoch nichts zu diesem Zwecke getan.

Wohl ist dies jedoch der Fall, wenn es sich um eine Versicherungsunternehmung handelt. Die gewöhnliche Aktiengesellschaft ist dem Konkurse verfallen, wenn die Gläubiger nicht selbst diesen verhindern; bei der Versicherungsaktiengesellschaft bietet eine Behörde ähnlich wie in der Schweiz die Hand dazu, den Konkurs zu vermeiden. Wenn sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage ergibt, daß die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr imstande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 69 die Befugnis zur Sanierung des Unternehmens. In der Wahl der zu treffenden Maßregeln ist die Aufsichtsbehörde nicht beschränkt. Sie kann alle zweckentsprechenden Anordnungen treffen, sowie auch den Vorstand auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen; es können sogar bestimmte Arten von Zahlungen verboten werden, damit nicht einzelne auf Kosten anderer vorzugsweise befriedigt werden. Wenn sich der Vorstand der Ausführung dieser Anordnungen widersetzt,

kann dieselbe auch durch Bestrafung erzwungen werden, vorausgesetzt, daß dieser für sich allein derartige Verfügungen treffen kann; wenn die Generalversammlung ihre Genehmigung versagt, bleibt der Aufsichtsbehörde nichts übrig, wie den Geschäftsbetrieb zu untersagen oder den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Über die erworbenen Rechte der Versicherten kann sich die Aufsichtsbehörde gegen deren Willen im allgemeinen nicht hinwegsetzen,[1]) wenn auch das Verbot der Zahlung privatrechtliche, die Ansprüche der Versicherten zeitweilig hemmende Wirkung hat.[2]) Bedenkt man aber, daß die Sanierung im Interesse der Versicherten geschieht, da dadurch der Fortbestand der Unternehmung oder wenigstens die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Anstalt erreicht werden soll, so wird man kaum bezweifeln können, daß die Versicherten die Durchführung derselben nicht vereiteln werden.

Wenn es sich um eine Lebensversicherungsunternehmung handelt, so kann die Aufsichtsbehörde noch wirksamere, die Rechte der Versicherten endgültig schmälernde Maßnahmen treffen. Dies erklärt sich daraus, daß bei der Lebensversicherung die Aufrechterhaltung der Versicherungen und deshalb die Vermeidung des Konkurses ganz besonders wünschenswert erscheint, da die Versicherten wegen des erhöhten Risikos — vorgeschrittenes Alter oder weniger guter Gesundheitszustand — gewöhnlich nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht einen neuen Lebensversicherungsvertrag abschließen können. Unter den bereits erwähnten Voraussetzungen ist die Aufsichtsbehörde nämlich berechtigt, nötigen Falles die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande des Vermögens entsprechend, jedoch höchstens um dreiunddreißigeindrittel Prozent auch gegen den Willen der Versicherten zu ermäßigen,

[1]) vergl. Deybeck § 69,2.
[2]) Rehm § 69,14.

so daß diese mit einer Zivilklage hierüber ausgeschlossen sind. [1]) Dieses Ermäßigungsrecht ist der englischen Gesetzgebung nachgebildet, wo allerdings der Richter in Bezug auf die Herabsetzung der Ansprüche überhaupt keiner Beschränkung unterliegt. [2])

Was die juristische Natur der Sanierung anbelangt, so wird dieselbe öfters mit der Enteignung verglichen. Zuzugeben ist, daß es viele Berührungspunkte gibt, da es sich in beiden Fällen um eine Schmälerung von Privatrechten durch eine Verwaltungsmaßnahme handelt. Es liegt hier jedoch keine Enteignung im technischen Sinne vor, da gewöhnlich nicht das Eigentum, sondern obligatorische Rechte in Betracht kommen und die Entziehung nicht im öffentlichen Interesse geschieht. Noch viel weniger kann hier von einem „administrativen Zwangsvergleich" die Rede sein, da es auf die Willenserklärungen der Beteiligten gar nicht ankommt. — Die Sanierung ist wohl ein besonderes Institut, welches dem deutschen Rechte neu ist und unter keinen Begriff des bestehenden Systems gebracht werden kann.

4. Die Untersagung des Geschäftsbetriebes.

Man kann der Konzession die Untersagung des Geschäftsbetriebes nicht in dem Sinne gegenüber stellen, daß jene die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe und diese die Erlaubnisentziehung sei. [3]) Dies geht schon daraus hervor, daß es vor der Geltung des Gesetzes Länder gab, in denen das Konzessionssystem nicht bestand. Wie kann man aber eine Konzession entziehen, die gar nicht erteilt worden ist! Vielmehr bedeutet

---

[1]) Über das Beschlußverfahren des Aufsichtsamtes für Privatversicherung s. § 73 Abs. 1 No. 9, der Landesaufsichtsbehörde s. § 84.

[2]) Act to amend the law relating to Life Assurance Companies No. 22 vom 9. August 1870.

[3]) Dies tut Moldenhauer S. 148.

die Untersagung eine zwangsweise Einstellung des Betriebes. [1]) Nach den Motiven ist es eine notwendige Konsequenz des Aufsichtsprinzipes, da die Aufsichtsbehörde befugt sein muß, aus besonders schwerwiegenden Gründen einer Anstalt die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu untersagen. Diese Befugnis wurde bei dem Überblick über die Rechte der Aufsichtsbehörde bereits erwähnt und bedarf einer ausführlicheren Behandlung, weil gerade sie den denkbar größten Unterschied zwischen der Versicherungsaktiengesellschaft und der gewöhnlichen Aktiengesellschaft bei deren Geschäftsführung hervorruft. Während bei dieser eine Verwaltungsbehörde im allgemeinen den Geschäftsbetrieb nicht im geringsten zu beeinflussen vermag, kann jene durch die Behörde sogar gezwungen werden, den Geschäftsbetrieb zu unterlassen.

Allerdings darf die Aufsichtsbehörde diese Maßnahme nur unter den ganz bestimmten Voraussetzungen des § 67 ergreifen, welche in Anlehnung an die eine Verweigerung der Konzession rechtfertigenden Gründe des § 7 normiert worden sind. Der Geschäftsbetrieb einer Unternehmung kann hiernach untersagt werden, wenn diese fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze [2]) oder des genehmigten Geschäftsplanes obliegenden Pflichten zuwider handelt. Demnach kann die Aufsichtsbehörde nicht schon bei einem einmaligen Verstoß gegen die Gesetze, mag dieser auch noch so schwer sein, sich jenes Mittels bedienen, denn sie kann ja in einem derartigen Falle Anordnungen nach § 64 treffen. Dagegen ist es nicht notwendig, daß die Aufsichtsbehörde die Gesellschaft vorher warnt oder mit Strafe bedroht.

Der Geschäftsbetrieb kann ferner untersagt werden, wenn sich bei Prüfung der Geschäftsführung oder der Vermögenslage so schwere Mißstände ergeben, daß bei Fortsetzung des

---

[1]) vergl. Rehm § 67,13.
[2]) vergl. hierüber S. 67. 33

Geschäftsbetriebes die Interessen der Versicherten gefährdet sind. Dies ist möglicherweise der Fall, ohne daß die Leiter des Unternehmens eine Schuld trifft. Es müssen besondere schwerwiegende Gründe sein, welche hier die Untersagung rechtfertigen. Im allgemeinen werden gerade die Versicherten durch dieselbe geschädigt. Ihren Interessen dürfte viel mehr die Sanierung dienen.

Ein dritter Grund zur Untersagung ist es, wenn sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch befindet. Nach der Begründung des Entwurfes kommen hier vor allem die zahlreichen und verderblichen Mittel einer unsoliden Anwerbepraxis in Betracht, ferner Verschleierungen der den Versicherungsnehmern obliegenden Leistungen oder der sie im Nichterfüllungsfalle treffenden Nachteile und anderes.

Die Untersagung kann den gesamten Geschäftsbetrieb umfassen oder sich nur auf bestimmte Versicherungszweige beziehen. Es kann einer Unternehmung wohl auch verboten werden, innerhalb eines bestimmten Gebiets Versicherungsgeschäfte zu betreiben. Nach § 66 hat sich die Aufsicht auf die Abwickelung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung des Geschäftsbetriebes [1]) zu erstrecken, nach § 67 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde alle diejenigen Anordnungen treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten nötig sind, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. Die Durchführung dieser Anordnungen wird durch die Befugnis der Aufsichtsbehörde gesichert, Geldstrafen bis zu eintausend Mark gegen die Geschäftsleiter zu verhängen.

Wird die Untersagung ausgesprochen, so hat dies nach § 67 die Wirkung, daß neue Versicherungen nicht abge-

---

[1]) Dies gilt auch für den Fall der freiwilligen Einstellung des Geschäftsbetriebes.

schlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können. Die laufenden Versicherungen bleiben also bestehen. Ist eine Kündigung derselben erforderlich, so ist diese rechtzeitig von dem Vorstande als dem geschäftsführenden Organe vorzunehmen, da dieser sich anderen Falles des unbefugten Geschäftsbetriebes nach § 108 schuldig macht. Jedenfalls hat die Untersagung des Geschäftsbetriebes nicht die Wirkung, daß die Aktiengesellschaft dadurch aufgelöst wird. Diese bleibt vielmehr unter Wahrung ihrer juristischen Persönlichkeit bestehen. Wie die Versicherungsaktiengesellschaft infolge der Geltung des Normativsystems nicht durch die Erteilung der Konzession Rechtsfähigkeit erlangt, so kann ihr diese auch nicht durch den Untersagungsbeschluß genommen werden. Es ist ja auch möglich, daß dieser wieder aufgehoben wird; vor allem wird diejenige Versicherungsaktiengesellschaft, welche noch andere Geschäftszweige, wie Bankgeschäfte betreibt, auch tatsächlich weiter fortbestehen. War jedoch der Betrieb von Versicherungsgeschäften der einzige Zweck der Aktiengesellschaft und ist auch das eingelegte Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben, so wird wohl stets die Auflösung beschlossen werden, so daß der Untersagungsbeschluß mittelbar die Beendigung der Versicherungsaktiengesellschaft zur Folge hat. Die Auflösung wird um so sicherer beschlossen werden, als die Versicherten im Falle der Untersagung berechtigt sind, ihre Verträge zu kündigen. [1]) Allerdings kann der Versicherer die Kündigung dadurch abwenden, daß er genügende Sicherheit stellt.

Gegen die Untersagung des Geschäftsbetriebes steht innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung den

---

[1]) Dies ist die herrschende Ansicht vgl. Ehrenberg § 18 C. 2: „Die notwendige Voraussetzung, unter welcher der Vertrag geschlossen wurde, ist weggefallen, ein rationeller Betrieb ist nicht mehr möglich und daher fehlt jede Sicherheit für den Versicherten."

Beteiligten der Rekurs zu, bezw. können sie ihre Rechte im Verwaltungsstreitverfahren geltend machen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Dies ist jedoch nach § 75 Abs. 1 nicht der Fall gegenüber den nach § 67 Abs. 2 getroffenen Anordnungen (Sicherstellung des Vermögens), da sonst die Möglichkeit vorhanden wäre, daß bis zur Erledigung des Rekurses die Interessen der Versicherten schädigende Verfügungen über das Vermögen getroffen werden könnten.

III. Kapitel.

Bei der Beendigung.

1. Durch Beschluß.

Aus denselben Gründen wie die gewöhnliche Aktiengesellschaft wird auch die Versicherungsaktiengesellschaft aufgelöst, und zwar aus allen statutarisch bestimmten Gründen, durch Generalversammlungsbeschluß und durch Konkurseröffnung. Diese soll zuletzt behandelt werden. Auf den erstgenannten Beendigungsgrund braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, nicht nur weil er praktisch wohl überhaupt nicht in Betracht kommt, sondern weil er dasselbe Verfahren hervorruft wie ein Generalversammlungsbeschluß, welcher den regelmäßigen Beendigungsgrund bildet.

Auch die Versicherungsaktiengesellschaft wird also gemäß § 292 H. G. B. aufgelöst durch Beschluß der Generalversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Dies ist erforderlich und genügend, ein weiteres Erfordernis ist nicht aufgestellt. Wenn auch die Versicherungsaktiengesellschaft ordnungsgemäß nur mit staatlicher Genehmigung in rechtliche Existenz treten kann, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß sie dieser auch zu ihrer Beendigung

bedarf. Es wird nun von Fürst S. 47 behauptet, daß zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei. Dem ist nicht beizustimmen, denn das Gesetz enthält keine diesbezügliche Bestimmung. Dagegen lassen andere Normen des Gesetzes mit Sicherheit erkennen, daß der Gesetzgeber auf dem hier vertretenen Standpunkte steht. In § 43 Abs. 3 ist angeordnet, daß der Auflösungsbeschluß des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Daraus ist in Ermangelung einer entsprechenden Vorschrift zu folgern, daß dies für die Aktiengesellschaft nicht gilt. Noch deutlicher wird dies aber durch § 14 bewiesen, welcher die sogenannte Bestandsveränderung von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig macht. Diese Vorschrift hätte ja gar keinen Sinn, wenn jeder Auflösungsbeschluß genehmigungspflichtig wäre. Gerade weil dies nicht der Fall, ist aus besonderen Gründen für die Auflösung infolge Bestandsveränderung die erwähnte Vorschrift erlassen worden. Ebensowenig kann der Auflösungsbeschluß als Änderung des Geschäftsplanes im Sinne des § 13 betrachtet werden, sodaß deshalb seine Genehmigung erforderlich wäre, da sonst § 14 gleichfalls überflüssig wäre.

Die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses seitens der Aufsichtsbehörde ist auch gar nicht wünschenswert und würde nur eine unnötige Belastung für die Versicherungsaktiengesellschaften bedeuten. Die Interessen der Versicherten sind dadurch hinreichend geschützt, daß infolge des § 66 die Aufsicht sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens erstreckt. Hierin liegt der Unterschied von der gewöhnlichen Aktiengesellschaft bei der Beendigung. — Während der Liquidation besteht die juristische Person natürlich noch fort.

Anders ist es natürlich, wenn keine Liquidation stattfindet. Dies kann der Fall sein bei der Auflösung infolge der sogenannten Fusion, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine

Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen wird. Hier kann nämlich nach § 306 H. G. B. vereinbart werden, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll. Dadurch könnte dann eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei der Beendigung umgangen und die Interessen der Versicherten möglicher Weise geschädigt werden. Diesen Fall mußte der Gesetzgeber vorsehen, deshalb bestimmt der § 14, daß jedes Übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen [1]) auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, der Genehmigung der für die beteiligten Unternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden bedarf. Diese Genehmigung tritt dann an die Stelle der Aufsicht während der Liquidation. Privatrechtliche Bedeutung kommt derselben nach dem Kommissionsberichte nicht zu. Es bleiben demnach für das Verhältnis zwischen der bisherigen Unternehmung und dem Versicherten die privatrechtlichen Bestimmungen in Geltung.

Die Gründe, aus denen die Genehmigung versagt werden darf, sind in dem Gesetze genau bestimmt. Es sind dies dieselben, welche eine Versagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe rechtfertigen (§ 7) [2]). Das Verfahren bei der Genehmigung einer Bestandsveränderung wird durch § 73 Abs. 1 No. 3 geregelt, Rechtsmittel gegen die Entscheidung können gemäß §§ 74, 75, 84 Abs. 1 eingelegt werden.

2. Durch Konkurs.

Wie bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft, so ist auch bei der Versicherungsaktiengesellschaft Konkursgrund gemäß

---

[1]) Hierunter sind nach dem Kommissionsbericht die noch nicht verdienten Teile gezahlter Prämien zu verstehen.

[2]) cfr. S. 30.

§ 207 K. O. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die letztere ist vorhanden, wenn das Vermögen nicht mehr die Schulden zu decken vermag, nicht dagegen wenn in der Bilanz die Passiva größer sind als die Aktiva, da unter jenen sich Posten finden, die nicht Schulden sind, z. B. das Aktienkapital, der Reservefonds [1]). Bei der Lebensversicherung liegt dagegen Überschuldung vor, wenn der Prämienreservefonds nicht die rechnungsmäßige Höhe erreicht und auch nicht mehr auf diese gebracht werden kann [2]).

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich in Bezug auf die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Nach § 208 K. O. ist hierzu außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt. Im Gegensatze hierzu kann nach § 68 des P. V. G. der Antrag auf Eröffnung des Konkurses nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Dies bedeutet eine völlige Neuerung im Konkursrechte, die sich aber wohl rechtfertigen läßt.

Durch ihr Vertrautsein mit den Eigentümlichkeiten des Versicherungsgeschäftes und durch ihre Erfahrung ist die Aufsichtsbehörde wohl am meisten zur Entscheidung darüber berufen, ob eine Überschuldung vorhanden ist. Sie kann infolge der von ihr ausgeübten ständigen Überwachung des gesamten Betriebes am besten beurteilen, ob ein Einschreiten des Konkursgerichtes erforderlich ist. Ein weiterer Grund für das Antragsrecht der Aufsichtsbehörde ist der, daß diese nach § 69 berechtigt ist, statt des Konkurses ein Sanierungsverfahren eintreten zu lassen. Die Möglichkeit hierzu wäre ihr aber genommen, wenn jeder Gläubiger das Recht hätte, den Konkurs zu beantragen und das Verfahren bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eröffnet werden müßte. Gerade mit einer Sanierung ist aber, wie wir bereits gesehen

---

[1]) Moldenhauer S. 153.

[2]) Manes, Konkursrecht.

haben, den Interessen der Versicherten meist mehr gedient, wie mit dem Konkurse.

Da die Voraussetzungen der Konkurseröffnung von der Aufsichtsbehörde geprüft werden und der Konkursrichter bei dem außerordentlich komplizierten Betriebe einer Versicherungsunternehmung regelmäßig zu einer derartigen Prüfung gar nicht imstande ist, so ist es berechtigt, wenn das Konkursgericht kein Recht der Nachprüfung darüber hat, ob Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Nach der Vorschrift des § 68 hat das Konkursgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsaktiengesellschaft zu eröffnen. Der Antrag kann von dem Konkursgerichte nur in dem Falle des § 107 Abs. 1 K. O. abgewiesen werden, nämlich wegen Geringfügigkeit der Masse, es sei denn, daß ein zur Deckung der Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Sollte jedoch das Konkursgericht trotz der Vorschrift des § 68 Abs. 1 das Verfahren nicht eröffnen, so kann die Aufsichtsbehörde den die Eröffnung abweisenden Beschluß mit sofortiger Beschwerde gemäß § 109 K. O. anfechten. Dagegen ist das Beschwerderecht des Gemeinschuldners nach § 109 K. O. gegen den Eröffnungsbeschluß durch § 68 Absatz 1 S. 3 P. V. G. ausgeschlossen. Dem Vorstand der Versicherungsaktiengesellschaft steht nur gegen die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses Rekurs zu nach §§ 74, 75 P. V. G. bezw. kann er den Antrag im Verwaltungsstreitverfahren nach § 84 anfechten. Nach § 75 hat der Rekurs gegen die Entscheidung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung keine aufschiebende Wirkung, da sonst die Interessen der Versicherten noch mehr geschädigt werden könnten. Wird die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrages aufgehoben, so hat das Aufsichtsamt dem Konkursgerichte Mitteilung zu machen und dieses hat das Verfahren einzustellen [1]). Dieses

[1]) cfr. § 75 Abs. 1.

Einstellen ist keine Einstellung des Konkursverfahrens im Sinne der §§ 202 ff. K. O., sondern eine Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 116 K. O). Der Konkurs wird mit rückwirkender Kraft beseitigt.[1])[2]).

Eine logische Konsequenz des der Aufsichtsbehörde allein zustehenden Rechtes auf Stellung des Konkurseröffnungsantrages ist es, daß die Antragspflicht des Vorstandes der Aktiengesellschaft und deren Liquidatoren nach § 240 Abs. 2 bezw. § 298 Abs. 2 H. G. B. aufgehoben wird. Dies ist auch in § 68 Abs. 2 S. 2 P. V. G. festgesetzt. An die Stelle der Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, tritt die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde unter den genannten Voraussetzungen. Nach § 68 Abs. 2 hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt; das gleiche gilt, sobald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Überschuldung ergibt. Dieselben Pflichten treffen auch die Liquidatoren.

Die Unterlassung der Anzeige hat zivilrechtliche wie strafrechtliche Folgen. Bedenkt man, daß die Anzeigepflicht an Stelle der Pflicht tritt, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, so wird man daraus wohl schließen müssen, daß die Unterlassung der Anzeige dieselben Folgen hervorruft, wie die Unterlassung des Antrages auf Konkurseröffnung. Demnach sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren nach § 241 Abs. 3 No. 6 H. G. B. schadensersatzpflichtig, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich er-

---

[1]) So Rehm § 75,3.

[2]) Die Normen des § 75 gelten nur für das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

geben hat. Auch die in § 315 H. G. B. normierten strafrechtlichen Folgen würden eintreten, wenn nicht in § 109 P. V. G. der Fall besonders vorgesehen wäre, daß gegen die Vorschriften des § 68 Abs. 2 verstoßen wird. Im übrigen setzen sowohl § 315 H. G. B. als auch § 109 P. V. G. dieselben Strafen fest, und zwar Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu fünftausend Mark. — Bei der ausländischen Versicherungsaktiengesellschaft hat nach § 88 die dem Vorstande der inländischen Versicherungsaktiengesellschaft obliegenden Pflichten der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte zu erfüllen.

Das eigentliche Konkursverfahren vollzieht sich bei der Versicherungsaktiengesellschaft in derselben Weise wie bei jeder anderen Aktiengesellschaft. Hervorzuheben ist nur, daß im Gegensatze zu den die Erfüllung von Rechtsgeschäften normierenden §§ 17 ff. der Konkursordnung der § 13 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag [1]) bestimmt, daß das Versicherungsverhältnis mit dem Ablaufe eines Monats seit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers endigt.

Einen wesentlichen Unterschied dagegen zeigt die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Während das Privatversicherungs-Gesetz über den Einfluß des Konkurses auf die Versicherungsverträge in den übrigen Versicherungszweigen nichts sagt, bestimmt es in § 61 Abs. 2, daß durch die Eröffnung des Konkurses die Lebensversicherungsverhältnisse erlöschen. Die besonderen Vorschriften des Privatversicherungs-Gesetzes in Bezug auf den Konkurs der Lebensversicherungsunternehmungen werden auch durch den erwähnten § 13 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nicht berührt. Des weiteren setzt § 61 Abs. 2 fest, daß die Versicherten den-

---

[1]) Dieses tritt am 1. Januar 1910 in Kraft cfr. Einleitung S. 8. 4.

jenigen Betrag fordern können, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt. Diese Forderungen gehen nach § 61 Abs. 3 in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor, natürlich nur soweit als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben war. Wenn z. B. für Versicherungen deutscher Unternehmungen im Auslande nach dem dort geltenden Rechte die sonst zur Bildung des Prämienreservefonds bestimmten Teile der Prämien in anderer Weise verwendet werden müssen, so brauchen sie dem Prämienreservefonds nicht zugeführt zu werden. (§ 57 Abs. 1 S. 2.) Untereinander haben diese Forderungen gleichen Rang. Das Recht auf bevorzugte Befriedigung im Konkurse bildet einen schlagenden Beweis dafür, wie wichtig die gesonderte Aufbewahrung und Verwaltung des Prämienreservefonds für die Versicherten ist. Dieses Recht ist verschieden von dem auf abgesonderte Befriedigung nach § 48 K. O., da die abgesonderte Befriedigung nach § 4 Abs. 2 K. O. unabhängig vom Konkursverfahren erfolgt. Die hier in Betracht kommende bevorzugte Befriedigung erfolgt aber während des Konkurses durch den Konkursverwalter, das Recht darauf ist ein spezielles, dem Versicherungsrechte eigentümliches Konkursprivileg [1]). Allerdings finden in Ansehung des Anspruches auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft einige für die Absonderungsberechtigten geltende Vorschriften der Konkursordnung entsprechende Anwendung, insbesondere kann nach § 64 K. O. der Versicherte für den Betrag, bis zu welchem er auf bevorzugte Befriedigung aus dem Prämienreservefonds verzichtet, oder mit welchem

---

[1]) cfr. Manes, Konkursrecht. Anderer Ansicht v. Knebel-Döberitz S. 102.

er bei der letzteren ausgefallen ist, aus den sonstigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen verhältnismäßige Befriedigung verlangen.[1])

Natürlich ist es möglich, daß die Versicherten außer den Forderungen auf die der rechnungsmäßigen Prämienreserve entsprechenden Beträge noch andere Forderungen aus dem Versicherungsverhältnisse haben, die sie dann als gewöhnliche Konkursforderungen nach § 61 No. 6 K. O. anmelden können.

Noch eine Eigentümlichkeit im Konkurse der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft kommt in Betracht, die durch die angeführten Rechte der Versicherten am Prämienreservefonds begründet ist. Das Konkursgericht hat zur Wahrung dieser Rechte den Versicherten nach Anhörung der Aufsichtsbehörde einen Pfleger zu bestellen. Während vorher die Aufsichtsbehörde die Interessen der Versicherten wahrzunehmen hat, ist vom Augenblicke des Konkurses an der Pfleger hierzu befugt. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes das Konkursgericht; im allgemeinen gelten für dieselbe die Vorschriften des B. G. B. §§ 1909 ff. (§ 62.) Das Amt des Pflegers ist kein öffentliches, sondern ein privates, seine Rechte und Pflichten werden in § 62 Abs. 2—4[2]) genau und in unzweideutiger Weise geregelt, so daß es sich erübrigt, hierauf des näheren einzugehen. Er kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, die samt den ihm zu erstattenden Auslagen dem Prämienreservefonds zur Last fallen, da sie ja zu Gunsten der sich aus diesem befriedigenden Gläubiger aufgewandt werden.

---

[1]) Des weiteren kommen die das Verfahren der Geltendmachung der bevorrechtigten Forderungen als nicht = bevorrechtigte betreffenden §§ 153, 155, 156, 168 No. 3 K. O. in Betracht.

[2]) „Dem Pfleger liegt ob, den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen, sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger hat die Versicherten soweit tunlich vor der Anmeldung zu hören und von der erfolgten Anmeldung zu benach-

Die den Konkurs der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft im Gegensatze zu demjenigen der gewöhnlichen Aktiengesellschaft beeinflussenden Vorschriften des Gesetzes finden nach § 63 entsprechende Anwendung auf die Kranken- und Unfallversicherungen betreibenden Aktiengesellschaften, soweit diese Versicherungen nach Art der Lebensversicherung betreiben.

---

richtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst über die für ihre Ansprüche erheblichen Tatsachen Auskunft zu erteilen. Das Recht des einzelnen Versicherten zur Anmeldung bleibt unberührt. Soweit mit der Anmeldung des Versicherten eine Anmeldung des Pflegers in Widerspruch steht, gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die dem Versicherten günstigere Anmeldung.

Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Prämienfonds nachzuweisen."